



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

**Familienrechtliche Verfahren zum Kinderschutz:
Eine Gerichtsaktenanalyse zur Rolle von elterlicher psychischer
Gesundheit, Alleinerziehung und des Kindeswillens im
Verfahrensverlauf**

Kumulative Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor Rerum Naturalium (Dr. rer. nat.)

Fachbereich Humanwissenschaften

Technische Universität Darmstadt

Vorgelegt von M.Sc. Psych. Nicole Kratky

Geboren in Langen (Hessen) am 10.01.1988

Eingereicht am 29. Juli 2020

Disputation am 10. September 2020

Referent: Prof. Dr. Joachim Vogt (Technische Universität Darmstadt)

Korreferentin: Prof. Dr. Michela Schröder-Abé (Universität Potsdam)

Kratky, Nicole: Familienrechtliche Verfahren zum Kinderschutz: Eine Gerichtsaktenanalyse zur Rolle von elterlicher psychischer Gesundheit, Alleinerziehung und des Kindeswillens im Verfahrensverlauf

Darmstadt, Technische Universität Darmstadt

Jahr der Veröffentlichung der Dissertation auf TUprints: 2020

Tag der mündlichen Prüfung: 10.09.2020

Veröffentlicht unter CC BY-NC ND 4.0 International

<https://creativecommons.org/licenses/>

Danksagung

Zuerst möchte ich mich bei Frau Prof. Dr. Michela Schröder-Abé für die Möglichkeit bedanken, mit dieser Dissertation meinen Forschungsinteressen zu folgen. Ich bedanke mich für die Betreuung im Forschungsprozess und den Austausch. Ich bedanke mich zudem bei Herrn Prof. Dr. Joachim Vogt für die Unterstützung und die Bereitschaft diese Arbeit zu begutachten.

Mein Dank gebührt auch meinen Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich die Promotionszeit in unterschiedlicher Art und Weise erlebt und geteilt habe. Meinen expliziten Dank möchte ich dabei Frau Katharina Zistler, Frau Rosemarie Gauglitz und Herrn Christian Wolff sowie Frau Heike Küken-Beckmann und Frau Kathrin Munding aussprechen.

Im Verlauf des Forschungsprojektes haben einige Psychologiestudierende im Projekt mitgewirkt. Auch ihnen gilt mein Dank.

Meinen besonderen Dank richte ich an alle Familienrichterinnen und Familienrichter, die sich zusätzlich zu ihrer sehr hohen Arbeitsbelastung bereit erklärt haben, Gerichtsakten zur Verfügung zu stellen und so dieses Forschungsprojekt erst ermöglichen.

Meinen ganz besonderen Dank richte ich an meine Freunde und Familie. Ich danke euch für eure immer fortwährende Unterstützung, die Motivation und dafür, dass ihr mein Leben bereichert. Explizit danke ich dabei Kai. Meinen Eltern, wie auch meiner Schwester gebührt mit der größte Dank. Auch eure bedingungslose Unterstützung und Liebe hat den Abschluss dieser Arbeit möglich gemacht. Auch bin ich von Herzen meiner Oma dankbar, die die Abgabe dieser Arbeit selbst leider knapp nicht mehr miterleben konnte, die aber immer an mich glaubte und wusste, dass diese Dissertation ihren Abschluss finden wird.

Zusammenfassung

Die Anzahl familiengerichtlicher Verfahren und Gefährdungseinschätzungen zum Kindeswohl verzeichnen einen kontinuierlichen Anstieg (Statistisches Bundesamt, 2019a). Forschung in diesem Kontext, insbesondere unter Verwendung von Daten aus realen Verfahren zur Kindeswohlgefährdung, ist dagegen immer noch eher selten. Psychische Erkrankungen der Eltern als auch der Aspekt der Alleinerziehung konnten als Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung, die Anrufung des Familiengerichts und für Sorgerechtsentzüge identifiziert werden (u.a. Bae, Solomon, & Gelles, 2007; McConnell, Feldman, Aunos, & Prasad, 2011; Simon & Brooks, 2017; Stith et al., 2009). Dabei lag der Forschungsschwerpunkt bislang vor allem auf den Kindesmüttern. Forschungsbefunde zur Rolle der Kindesväter sind kaum vorhanden (Black, Heyman, & Smith Slep, 2001; Kane & Garber, 2004; Stover, Urdahl, & Easton, 2012). Auch über den Einbezug des Kindeswillens in die Gerichtsverfahren ist wenig bekannt. Die Aussagen der Kinder im Rahmen ihrer Anhörungen oder wie sich das Kindesalter auf den Einbezug des Kindeswillens auswirkt, wurden bislang nicht systematisch untersucht. Dabei kann der Kindeswille einerseits für das kindliche Wohlbefinden andererseits für den Erfolg der Verfahrensausgänge als Schutzfaktor angesehen werden (Bessell, 2011; Cashmore, 2011; McLeod, 2007; Vis, Strandbu, Holtan, & Thomas, 2011).

Diese Forschungslücken adressiert die vorliegende Dissertation. Sie setzt sich dabei aus drei Forschungsartikeln und einer Synopsis zusammen. Letztere ordnet die Forschungsartikel in einen Gesamtzusammenhang ein. Der Dissertation zu Grunde liegt die Durchführung einer Gerichtsaktenanalyse von 220 Verfahren zur Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. Hierzu wurde ein spezifisches Kategoriensystem entwickelt, validiert und von Beurteilerinnen angewandt. Die Ergebnisse zur Inter-Rater-Reliabilität verwiesen auf mehrheitlich gute bis sehr gute Werte. Bei der Testung der Forschungshypothesen wurde die hierarchische Datenstruktur berücksichtigt.

Die elterliche psychische Gesundheit, modelliert als ein Funktionsniveau im Alltag, zeigte sich als signifikanter Prädiktor für die Intensität des Sorgerechtsentzugs. Je stärker die Beeinträchtigungen von Kindesmutter oder Kindesvater, desto stärker fiel der Eingriff in die elterliche Sorge aus. Mediationsanalysen zeigten zudem einen signifikanten indirekten Effekt vom mütterlichen Funktionsniveau über Kindesmisshandlung auf den richterlichen Beschluss. Der Aspekt der Alleinerziehung der Kindesmütter moderierte diesen Effekt. Die untersuchten Verfahren umfassten insgesamt 343 betroffene Kinder. Von diesen Kindern wurden 182 im

Verfahrensverlauf nach ihrem Willen befragt. Dabei zeigte sich das Kindesalter als signifikant positiver Prädiktor für eine Kindesanhörung, als auch für eine Entsprechung des Wunsches mit dem richterlichen Beschluss. Auf häufigsten äußerten sich die Kinder dazu wo sie sich ihren Lebensmittelpunkt wünschten. Auch berichteten Kinder über Wünsche nach Kontakten und wer für sie relevante Entscheidungen treffen solle. Die Kindeseltern wurden durch die Kinder am häufigsten genannt. Aussagen zu anderen Bezugspersonen, die Ablehnung von Personen bis hin zum Wunsch nach Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt zeigten sich jedoch ebenso. Bei einem Großteil der Kinder bezog sich der Wunsch nach dem Lebensmittelpunkt auf eine Person, von der zuvor Kindeswohlgefährdendes Verhalten ausgegangen war. In diesen Fällen folgten die Familienrichterinnen und Familienrichter signifikant seltener dem Kindeswillen in ihren Entscheidungen. Ihrer Rolle entsprechend stellten sie somit das Kindeswohl über den Kindeswillen.

Die vorliegende Dissertation konnte frühere Befunde an einer Stichprobe realer familienrechtlicher Verfahren replizieren und durch die Auswahl des methodischen Vorgehens zusätzlich erweitern. Ergänzend wurde erstmals der Kindeswille als Element der Verfahren detailliert fokussiert. Zwar wurde eine vergleichsweise große Stichprobe untersucht, differenzierte Analysen zum Beispiel zu den Kindesvätern waren auf Grund der kleinen Teilstichprobe alleinerziehender Väter jedoch nicht möglich. Dennoch verweisen die auf die Wichtigkeit des Vaters für Forschung und Praxis. Weiterführende Forschung sollte hier ebenso ansetzen, wie auch an der Differenzierung der untersuchten Konstrukte unter Hinzunahme weiterer Risiko- und Schutzfaktoren. Dies könnte zum Beispiel eine elterliche Behandlungsbereitschaft im Falle psychischer Erkrankungen oder der Blick auf das Subsystem der Geschwister sein. Zudem wäre die methodische Modellierung der Familienrichterinnen und Familienrichter als weitere Ebene von Interesse. Zusammenfassend liefert diese Arbeit einen wichtigen Beitrag dazu, innerfamiliäre Prozesse aber auch die juristischen Prozesse im Kontext von Kindeswohlgefährdung besser zu verstehen. Dies bietet, der obersten Maxime des Kinderschutzes folgend, die Möglichkeit, Interventionen oder Herangehensweisen der Verfahrensbeteiligten je nach Bedarf der Familie zu implementieren und auszugestalten.

Summary

Family court proceedings and assessments of risks with respect to the well-being of the child have shown a continuous increase (Statistisches Bundesamt, 2019a). In contrast, research in this context, especially using data from real child protection cases, is still rather rare. Parental mental illness and the aspect of single parenthood have been identified as risk factors for child abuse, for family court proceedings, and for removals of custody (e.g., Bae, Solomon, & Gelles, 2007; McConnell, Feldman, Aunos, & Prasad, 2011; Simon & Brooks, 2017; Stith et al., 2009). So far, the main focus of research has been on the mothers. Research on the role of the fathers is rather sparse (Black, Heyman, & Smith Slep, 2001; Kane & Garber, 2004; Stover, Urdahl, & Easton, 2012). Additionally, little is known about the inclusion of the child's voice in the judicial process. There has been no systematic investigation so far into what exactly children speak about when they are heard and how the child's age is related to the consideration of the child's voice. Nevertheless, hearing the child's voice is a protective factor for the well-being of the child and the success of the proceeding's outcome (Bessell, 2011; Cashmore, 2011; McLeod, 2007; Vis, Strandbu, Holtan, & Thomas, 2011).

This dissertation addresses these research gaps. It consists of three research articles and a synopsis. The latter places the research articles in an overall context. The dissertation is based on an analysis of the court files of 220 proceedings on child welfare pursuant to § 1666 of the German Civil Code. For this purpose, a specific category system was developed, validated, and applied by the raters. The analyses of inter-rater reliability yielded mostly good to very good results. The hierarchical data structure was taken into account in the hypothesis testing.

Parental mental health, operationalized as a daily functioning in everyday life, was found to be a significant predictor of the intensity of the removals of custody. The more severe the impairment of the mother or the father, the more intrusive the court outcome was. Mediation analyses showed a significant indirect effect of maternal functioning via child maltreatment on the judicial decision. The aspect of maternal single parenthood moderated this effect. The proceedings examined a total of 343 affected children. Of these children, 182 were interviewed about their wishes. Child's age was shown to be a significantly positive predictor for a child's hearing and for a correspondence of the child's voice with the judicial decision. The children most frequently commented on where they wanted their main place of residence to be. Children also reported on their desire for contact and who should make decisions relevant to them. They named their parents most often. However, statements about other persons, the rejection of

persons up to the wish to be taken into foster care were also recorded. The majority of the children wished to live with a person from whom maltreating behavior originated. In these cases, the family judges significantly less often followed the child's voice in their decisions. In accordance with their role, they thus placed the welfare of the child above the will of the child.

This dissertation replicated earlier findings in a sample of genuine family law proceedings. Previous findings were also extended, due to the methodological approach. In addition, for the first time the child's voice as an element of the family law proceedings was focused in detail. Although a comparatively extensive sample was examined, more differentiated analyses, for example of the fathers, were not possible due to the small subsample of single fathers. Nevertheless, the research findings point to the importance of the father for research and practice. Further research should start here, focus on the differentiation of the examined variables and include further risk and protective factors. Examples are the parental readiness to treat mental illness or the sibling system. From a methodological point of view taking the family judges as further level into account seems worthwhile. In summary, this dissertation contributes to a better understanding of intra-family processes as well as the legal processes in the context of child maltreatment. In accordance with child protection as highest priority, this offers the possibility to more precisely implement interventions and to design them according to the needs of the individual family.

Inhaltsverzeichnis

Danksagung.....	II
Zusammenfassung.....	III
Summary	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	IX
Abbildungsverzeichnis.....	X
Abkürzungsverzeichnis.....	XI
Liste der Originalmanuskripte	XII
Teil I - Synopsis	1
1 Einleitung.....	2
2 Hintergrund der Studien und Ableitung der Forschungsfragen.....	4
2.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	4
2.2 Vorgehen bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung.....	5
2.2.1 Familienrechtliches Vorgehen in Deutschland	5
2.2.2 Gefährdungseinschätzung als Risikoeinschätzung	7
2.3 Überblick über die Dissertationsschrift	13
3 Methodisches Vorgehen.....	14
3.1 Akquise der Gerichtsakten	14
3.2 Auswertung der Gerichtsakten.....	14
3.3 Besonderheiten der Datenbasis und resultierendes Analyseverfahren	16
3.4 Stichprobe	18
4 Überblick über die Forschungsartikel der Dissertation.....	21
4.1 Forschungsartikel 1: How are parental functioning and single parenthood associated with court outcomes? An analysis of child protection cases	21
4.1.1 Hintergrund und Zielsetzung	21

4.1.2	Methode	22
4.1.3	Ergebnisse	23
4.1.4	Fazit.....	24
4.2	Forschungsartikel 2: A court file analysis of child protection cases: What do children say?	26
4.2.1	Hintergrund und Zielsetzung	26
4.2.2	Methode	26
4.2.3	Ergebnisse	27
4.2.1	Fazit.....	30
4.3	Forschungsartikel 3: How is the child's voice considered in court proceedings? A court file analysis of child protection cases	31
4.3.1	Hintergrund und Zielsetzung	31
4.3.2	Methode	32
4.3.3	Ergebnisse	32
4.3.4	Fazit.....	34
5	Zusammenfassende Diskussion.....	35
5.1	Beantwortung der Forschungsfragen	35
5.2	Stärken, Limitationen und resultierende Implikationen für zukünftige Forschung	38
5.3	Implikationen für die Praxis.....	43
6	Literatur.....	46
	Teil II – Originalmanuskripte.....	62
	Anhang.....	64
	Anhang A: Auszug aus dem verwendeten Kategoriensystem	64
	Wissenschaftlicher Werdegang.....	73
	Erklärung.....	77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. <i>Demografische Variablen zu den in den Gerichtsverfahren betroffenen Elternteilen</i>	19
Tabelle 2. <i>Demografische Variablen zu den in den Gerichtsverfahren betroffenen Kindern (n = 343)</i>	20
Tabelle 3. <i>Kategorien und Häufigkeiten der kindlichen Äußerungen (n = 182)</i>	29
Tabelle 4. <i>Logistische Regressionsanalyse (n = 130)</i>	33

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1.</i>	Überblick über die Schwerpunkte und Überschneidungen der dieser Dissertation zu Grunde liegenden Forschungsartikel.....	13
<i>Abbildung 2.</i>	Mehrebenenstruktur des Datensatzes.....	17
<i>Abbildung 3.</i>	Multilevel moderierte Mediationsanalyse, mütterliches und väterliches Funktionsniveau und Alleinerziehung als Prädiktoren inkludiert ($N = 343$)	24

Abkürzungsverzeichnis

b	Regressionskoeffizient
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BvR	Registerzeichen beim Bundesverfassungsgericht für Verfahren über Verfassungsbeschwerden sowie Kommunikationsbeschwerden
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DGPPN	Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V.
DSM	Diagnostischer und statistischer Leitfaden psychischer Störungen (engl.: Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
GAF	Globales Funktionsniveau (engl.: Global Assessment of Functioning)
GG	Grundgesetz
ICC	Intraklassenkorrelation (engl.: Intra-Class-Correlation)
ICD	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (engl.: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems)
KI	Konfidenzintervall
KWG	Kindeswohlgefährdung
M	Mittelwert
p	Signifikanzwert (engl.: probability)
SD	Standardabweichung
SE	Standardfehler (engl.: Standard Error)
UN	Vereinte Nationen (engl.: United Nations)

Liste der Originalmanuskripte

- Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2018). How are parental functioning and single parenthood associated with court outcomes? An analysis of child protection cases. *Child Abuse & Neglect*, 84, 95–105. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.07.015>
- Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2020). A court file analysis of child protection cases: What do children say? *Child & Family Social Work*, 1–9. <https://doi.org/10.1111/cfs.12744>
- Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2020). *How is the child's voice considered in court proceedings? A court file analysis of child protection cases*. Manuscript submitted for publication.

Teil I - Synopsis

1 Einleitung

Aufgabe jedes Elternteils, der gesamten Gesellschaft, wie auch Aufgabe des Staates, ist der Schutz der Kinder. Die Verkündung „Die Menschheit schuldet dem Kind das Beste, das sie zu geben hat“ durch die UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1959 verdeutlicht diese alle Lebens- und Entwicklungsbereiche des Kindes umfassende Aufgabe (UN Kinderrechtskonvention, 2020). Dass dies auch heute immer noch ein hoch relevantes Thema ist, eben da Kinder an vielen Stellen nicht den ihnen gebührenden Schutz erfahren, wird bei einem Blick auf die Statistik deutlich. Die aktuellsten Zahlen aus dem Jahr 2018 zeigen 157.271 Verfahren zur Gefährdungseinschätzung von Kindern auf. Dies stellt im Vergleich zum Beginn dieser statistischen Erfassung im Jahr 2012 ein Anstieg um 47.5 % dar. Aus diesen Gefährdungseinschätzungen in 2018 resultierten 50.412 Fälle von akuter (vorhandener) oder latenter (nicht auszuschließender) Kindeswohlgefährdung. Dies entspricht 31.7 % mehr Fällen als noch im Jahr 2012. In 52.995 Fällen blieb die Einschätzung zwar unter einer Gefährdungsgrenze, ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf wurde jedoch festgestellt. Auch in diesem Bereich muss ein Anstieg von 56.4 % bemerkt werden (Statistisches Bundesamt, 2019a). Insgesamt entsprechen die jüngsten Zahlen dem höchsten Stand seit Einführung dieser Statistik. Auch die deutschlandweit bewilligten Hilfen zur Erziehung mit und ohne vorheriger Gefährdungseinschätzung, liegen mit über 1 Millionen Fällen bei einem bisherigen Maximum (Statistisches Bundesamt, 2019b).

Alle in Deutschland lebenden Kinder haben per Gesetz das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, das heißt ohne körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen oder andere entwürdigende Maßnahmen (§ 1631 Abs. 2 BGB). Wie zuvor erwähnt, obliegt dem Staat eine Wächteraufgabe im Kontext des Kinderschutzes (§ 1666 BGB). Hieraus können sich Eingriffe in die elterliche Autonomie im Zuge von familienrechtlichen Gerichtsverfahren begründen. Vernachlässigung, Anzeichen von Misshandlung, die Überforderung eines oder beider Elternteile sowie elterliche Beziehungsprobleme sind nach statistischer Erfassung die seit 2010 vorherrschenden Gründe für vorläufige Schutzmaßnahmen (Statistisches Bundesamt, 2020a).

In Deutschland gibt es bislang keine gesonderte statistische Erfassung über die Anzahl anhängiger familienrechtlicher Verfahren zur Kindeswohlgefährdung (Bae & Kindler, 2017). Diese tauchen subsumiert unter allen Familiensachen (u.a. Scheidung, Sorge, Umgang, Gewaltschutz) auf. Diese machen in Deutschland in den letzten Jahren an den Amtsgerichten rund 350.000 bis 450.000 Verfahren aus (Statistisches Bundesamt, 2019c). Explizit statistisch

erfasst werden die familiengerichtlichen Maßnahmen auf Grund einer Bejahung der Gefährdung des Kindeswohls. Aktuellste Zahlen aus 2018 zeigen 31.504 eingeleitete Maßnahmen des Familiengerichts, davon in 29 % das Auferlegen der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. In weiteren 27 % der Fälle kam es zu einem Entzug von Teilbereichen der elterlichen Sorge und in 24 % der Fälle zum Gesamtentzug der elterlichen Sorge und Übertragung dieser auf Dritte. Solche Maßnahmen verzeichnen ebenfalls einen starken Anstieg (Statistisches Bundesamt, 2019d).

Forschung, die explizit im unmittelbaren familienrechtlichen Kontext anzusiedeln ist, wird mittlerweile zunehmend durchgeführt. Dies geschieht auch unter der Annahme das Kindeswohl besser sichern zu können, wenn durch wissenschaftliche Prüfung mehr über zugrundeliegende Prozesse und psychologische Konstrukte bekannt ist (u.a. Ciccetti, Toth, & Maughan, 2000; Damman, Johnson-Montoya, Wells, & Harrington, 2020). Dennoch muss festgestellt werden, dass Forschungsarbeiten und -kontexte noch immer recht verschieden sind und gerade innerhalb von Deutschland trotz hoher Fallzahlen wenig Forschung existiert. Übergeordnetes Ziel dieser Dissertation ist es daher, mehr Wissen sowohl über die Familien, mit an Familiengerichten anhängigen Verfahren, als auch über die juristische Vorgehensweise zu erlangen, um so einen wissenschaftlichen Beitrag zum Kinderschutz zu leisten.

2 Hintergrund der Studien und Ableitung der Forschungsfragen

2.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

„Ein am Kindeswohl orientiertes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern, orientierte, für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative wählt“ (Maywald, 2016, S. 24). Kindeswohldienliches Verhalten stellt somit ein Abwägen der Passung von Verhaltensweisen zu den Bedürfnissen eines bestimmten Kindes dar. Als günstige Handlungsalternative kann bezeichnet werden, „wenn die Lebensbedingungen die Befriedung der Bedürfnisse insoweit ermöglichen, dass die sozialen und altersgemäßen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt werden“ (Dettenborn & Walter, 2015, S. 70f.). Die Kindeswohl-Aspekte im Sinne der kindlichen Bedürfnisse können grob systematisiert werden. Sie umfassen die Bedürfnisse nach körperlicher Zufriedenheit durch Nahrung, Pflege, Versorgung, das Bedürfnis nach Sicherheit, sowie die Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen (im Kern meint dies sichere Bindungen). Zusätzlich gehören auch die Bedürfnisse nach Umwelterkundung, nach Zugehörigkeit, Anerkennung und Orientierung, nach Selbstbestimmung und -verwirklichung sowie das Bedürfnis nach Wissen & Bildung dazu (Dettenborn & Walter, 2015). In Summe ist festzuhalten, dass es sich bei dem Begriff des Kindeswohls um keinen empirischen Begriff handelt, der harte Kriterien beinhaltet. Aus juristischer Perspektive wird er ebenso als unbestimmter Rechtsbegriff geführt, der der Auslegung der jeweiligen RichterIn oder des jeweiligen Richters bedarf (Schone & Hensen, 2011). Es erfordert somit immer eine Einzelfallentscheidung vor dem Hintergrund der Individualität jedes Kindes und jedes gezeigten Elternverhaltens. Hier wird deutlich, dass die juristische Perspektive nicht ohne das Hinzuziehen psychologischen Wissens auskommt.

Zum Begriff der Kindeswohlgefährdung kann aus den obigen Ausführungen abgeleitet werden, dass eine mangelnde Bedürfniserfüllung eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls darstellen kann. Auch beim Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, verankert in §1666 BGB (Schone & Hensen, 2011). Durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs wurde juristisch weiterhin beschrieben, „eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige,

in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt“ (BGH XII ZB 149, 16). Diese Ausführungen zeigen auf, dass es nicht nur um bereits eingetretene Schädigung geht, sondern ebenso eine präventive Perspektive eingenommen werden muss. Auch die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung stellt eine Einzelfallentscheidung dar. Im Forschungskontext finden sich zur Kindeswohlgefährdung verschiedene Definitionen. Umgesetzte Konzeptualisierungen stimmen darin überein, Kindeswohlgefährdung in die Formen Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuellen Missbrauch zu differenzieren (Manly, 2005). Internationale Forschungsbefunde weisen stimmig zu den in Deutschland vorzufindenden Prävalenzen auf eine Dominanz der Form Vernachlässigung hin (Bishop et al., 2000; McConnell et al., 2011; Mills et al., 2013; Statistisches Bundesamt 2019a). Kindeswohlgefährdung ist somit neben körperlicher, verbaler oder sexueller Gewalt zu einem Großteil auch als unterlassendes elterliches Verhalten in Form von zum Beispiel mangelnder Empathie oder unterlassener Förderung zu verstehen. Lange Zeit wurde diese Form in der Forschung nicht eingeschlossen (Boyce & Maholmes, 2013; Stith et al., 2009). Weitere Studien haben gezeigt, dass die verschiedenen Formen meist zusammen auftreten, Kinder also multiple Formen und Ausprägungen von Kindeswohlgefährdung erleben (Higgins & McCabe, 2001; McGee, Wolfe, Yuen, Wilson, & Carnochan, 1995; Pears, Kim, & Fisher, 2008).

2.2 Vorgehen bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist dann zu prüfen, wenn die elterlichen Ressourcen wie zum Beispiel ihre Erziehungsfähigkeit nicht ausreichen, um die kindlichen Bedürfnisse zu erfüllen. Diese Prüfung kann ohne die Anrufung des Familiengerichts stattfinden, eine solche kann aber auch nötig sein. Nachfolgend wird hierzu kurz beschrieben, wie sich die Grundlage des familienrechtlichen Vorgehens in Deutschland darstellt. Darauf aufbauend wird dann explizierter auf die Gefährdungseinschätzung eingegangen.

2.2.1 Familienrechtliches Vorgehen in Deutschland

Bereits erwähnt wurde das Recht eines Kindes auf die gewaltfreie Erziehung, welches jedoch erst seit 2000 im deutschen BGB verankert ist (§ 1631 Abs. BGB). Weitere Kinderrechte

analog zu ihren Grundbedürfnissen sind in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen aufgeführt (UN Convention on the Rights of the Child, 1989). Im deutschen Grundgesetz auf Seiten der Eltern ist ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder festgeschrieben (Art. 6 Abs. 2 GG). Gleichzeitig ist ausformuliert, dass dies auch ihre Pflicht ist und über diese Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Weiter ausgeführt wird in § 1679a und § 1666 BGB, dass der Staat eingreifen muss, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder dessen Vermögen abzuwenden. Dabei gilt als oberste Handlungsmaxime das Kindeswohl und somit die Abwendung von Gefahr.

Es bedarf in diesen Fällen zunächst eine Risikoeinschätzung. Diese wird in der Regel mit den Fachkräften vorgenommen, die einen Verdacht oder Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen haben. Dies kann zum Beispiel im Rahmen des Besuchs von Kindergarten oder Schule geschehen, aber auch unter Hinzuziehung des Jugendamtes. Kann auf dieser Ebene in Kooperation mit den Kindeseltern eine Gefährdung nicht ausgeschlossen oder abgewendet werden, so kommt es zur Anrufung des Familiengerichts. Alternativ kann eine solche Anrufung auch über ein Elternteil als antragstellende Person direkt erfolgen.

Für alle Interventionen gilt, dass getroffene Maßnahmen so minimal wie möglich, aber so umfassend wie nötig sein sollen (Haug & Höynck, 2017). Auch gilt es das Kontinuitätsprinzip zu beachten, welches die Annahme umfasst, dass ein Kind „ein grundlegendes Bedürfnis nach gleichbleibenden und stabilen Lebensverhältnissen hat und deren Erhalt dem Kindeswohl am ehesten entspricht“ (Dettenborn & Walter, 2015, S. 208). Die Bandbreite von Interventionen, festgehalten in § 1666 BGB, reicht von Geboten, öffentliche Hilfen wie unter anderem Erziehungsberatung oder sozialpädagogische Familienhilfen in Anspruch zu nehmen, bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge (vollständige oder nur Teilbereiche). Die elterliche Sorge setzt sich aus der Personensorge und der Vermögenssorge zusammen. Die Personensorge umfasst dabei die Teilaspekte Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, das Recht zur Regelung von schulischen oder Kindergarten-Angelegenheiten, das Recht zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen oder Hilfen zur Erziehung, das Recht zur Bestimmung des Umgangs und das Recht zur Antragstellung bei Behörden (§ 1631 BGB). Familienrechtliche Verfahren sind in der ersten Instanz bei den Amtsgerichten anhängig und nach rechtlicher Vorgabe vorrangig und beschleunigt durchzuführen (§ 155 FamFG). Ein Verfahren kann einen aber auch mehrere

Beschlüsse umfassen. Mehrere Beschlüsse können zum Beispiel bedeuten, dass Beschlüsse in Form von Verfahren zur einstweiligen Anordnung (besonders beschleunigte Verfahren) zur Herausnahme eines Kindes nach genauer Prüfung wieder zurückgenommen werden. Es kann sich aber auch so darstellen, dass eine Ausweitung der zuvor getroffenen Maßnahmen beschlossen wird.

Die Besonderheit der familienrechtlichen Verfahren im Vergleich zu anderen rechtlichen Verfahren ist, dass das Kind als dritte Partei existiert. Wie Kinder in diesen Gerichtsverfahren einzubeziehen sind, ist rechtlich ebenfalls ausgearbeitet. Eine persönliche Anhörung des Kindes ist mindestens dann geboten, wenn das Kind 14 Jahre alt ist. Jüngere Kinder sollen dann angehört werden, „wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind“ (§ 159, Abs. 2 FamFG). Die Gestaltung der Kindesanhörung liegt im richterlichen Ermessen und muss sich an der Reife des Kindes orientieren. Auch Seitens der UN Kinderrechtskonventionen wird eine Partizipation des Kindes in Konstellationen, die das Kind selbst betreffen gefordert, sobald dieses in der Lage ist einen Willen zu formen (UN Convention on the Rights of the Child, 1989). Eigene Betroffenheit ist in den hier aufgezeigten Verfahren mit Sicherheit der Fall. Um das Kind in seiner Position zu stärken, wird ihr oder ihm eine sogenannte Verfahrensbeiständin oder ein Verfahrensbeistand so früh wie möglich im Verfahren zur Seite gestellt. Diese Person ist mit der objektiven Wahrnehmung der kindlichen Interessen beauftragt und soll diese in den Verfahrensverlauf einbringen (§ 158 FamFG). Dem Willen des Kindes kommt eine wichtige Rolle im Verfahren zu. Dieser kann definiert werden als „die altersgemäße stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände“ (Dettenborn, 2010, S. 66). Der Wille des Kindes ist grundsätzlich zu berücksichtigen. Es bedarf jedoch immer der Prüfung, ob der Wille „auch tatsächlich mit dem Kindeswohl in Einklang steht“ (BVerfG/1 BvR 1986/04 v. 08.03.2005, FamRZ 2005, 1057).

2.2.2 Gefährdungseinschätzung als Risikoeinschätzung

Wie auch der rechtliche Rahmen aufzeigt, ist das zentrale Element der Gefährdungseinschätzung das Prüfen und Abwägen von Risiko- und Schutzfaktoren. Dies erfordert dabei immer die Einzelfallbetrachtung und eine differenzierte Betrachtung auf den Ebenen Eltern, Kind und familiärer Kontext. Auch wenn Risiko- und Schutzfaktoren diesen Ebenen zugeordnet werden können, sind diese immer in Interaktion zueinander zu sehen (Stith et al., 2009). Bisher ist wenig bekannt darüber, wie genau Familienrichterinnen und

Familienrichter einzelne Faktoren bei ihrem Vorgehen berücksichtigen (Damman et al., 2020). Mit Sicherheit basieren ihre Entscheidungen auf dem juristischen Hintergrund, für den sie die Experten sind. Doch wie sieht der Einbezug insbesondere eher psychologischer Konstrukte aus? Im Rahmen dieser Dissertation wurden hierzu die elterliche psychische Gesundheit, die Alleinerziehung und der Kindeswille untersucht. Nachfolgend werden kurz deren Relevanz und Rolle im familienrechtlichen Kontext aufgezeigt und daraus die Forschungsfragen dieser Dissertation abgeleitet.

2.2.2.1 Ebene Eltern/Familie: Elterliche psychische Gesundheit und Alleinerziehung

Eine psychische Erkrankung eines Elternteils stellt einen der Hauptgründe für Verfahren zum Kinderschutz dar (Simon & Brooks, 2017). Diese Familien sind zwei bis fünf Mal so häufig im familienrechtlichen Kontext anzutreffen als Familien mit psychisch gesunden Elternteilen (McConnell et al., 2011; Park, Solomon, & Mandell, 2006; Sidebotham & Heron, 2006). Ebenfalls wurde ein erhöhtes Risiko von wiederholten Meldungen zur Kindeswohlgefährdung festgestellt (Casanueva et al., 2015; Fuller, 2005; Jonson-Reid, Emery, Drake, & Stahlschmidt, 2010; Kohl, Jonson-Reid, & Drake, 2011). Elterliche psychische Erkrankung stellt somit einen Risikofaktor für Kindeswohlgefährdung dar (Black, Heyman et al., 2001; Black, Smith Slep & Heyman, 2001; Stith et al., 2009). Bisherige Forschung fokussierte dabei vor allem die Störungsbilder der Depression oder der Substanzabhängigkeit als Prädiktoren (Barnhart & Maguire-Jack, 2016; Kelley, Lawrence, Milletich, Hollis, & Henson, 2015; Kotch et al., 1995; Stith et al., 2009; Wilson & Durbin, 2010). Störungsübergreifende Studien verweisen aber darauf, dass psychisch erkrankte Eltern unabhängig vom konkreten Störungsbild mehr Stress in der Elternrolle erleben (Barnhart & Maguire-Jack, 2016; Ponnet et al., 2013), Mütter weniger unterstützend agieren (Lovejoy, Graczyk, O'Hare, & Neuman, 2000) oder Väter weniger herzlich oder involviert wahrgenommen wurden (Eiden, Edwards, & Leonard, 2002; Kirisci, Dunn, Mezzich, & Tarter, 2001; Leonard & Eiden, 2007; McMahon, Winkel, & Rounsaville, 2008).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass bisherige Forschung im Kontext der Kindeswohlgefährdung insbesondere Mütter fokussierte. Studien über Väter im Allgemeinen

und psychisch erkrankten Vätern im Besonderen sind kaum vorhanden (Black, Heyman et al., 2001; Kane & Garber, 2004; Stover et al., 2012). Vorhandene Befunde weisen darauf hin, dass ähnliche Effekte mütterlicher wie väterlicher Gesundheit auf Erziehungsverhalten existieren (Ponnet et al., 2013; Wilson & Durbin, 2010). Eine Involviertheit des Vaters in der Familie kann als Schutzfaktor angesehen werden (Leon, Jhe Bai, & Fuller, 2016). Sind jedoch beide Elternteile psychisch erkrankt, erhöht sich das Risiko des Kindes, Misshandlung zu erleben, zusätzlich (Deneke, 2005; Lenz, 2009). Dies betont die Notwendigkeit, anders als bisher den Forschungsfokus auch auf den Vater zu legen. Generell sind Studien im konkreten Kontext familienrechtlicher Verfahren rar. Die wenigen Studien, die bisher Verfahrensausgänge untersuchten, zeigten auf, dass in Fällen mit psychisch erkrankten Elternteilen häufiger Sorgerechtsentzüge entschieden wurden (de Bortoli, Coles, & Dolan, 2013; Kohl et al., 2011; Llewellyn, McConnell, & Ferronato, 2003; Park et al., 2006).

In Deutschland liegt die 12-Monats-Prävalenz psychischer Störungen bei 27.8 % (DGPPN, 2019). Dies umfasst dabei nur die Diagnosen mit erfüllten Kriterien. Vor dem Wissen des Vorhandenseins der Dunkelziffer ist anzunehmen, dass die Anzahl psychisch belasteter Erwachsener in Deutschland noch deutlich höher liegt. Psychische Erkrankung und Alleinerziehung kommen dabei oft zusammen in einem Haushalt vor (Butterworth, 2003; Kronmüller & Driessen, 2012; Llewellyn et al., 2003). In Deutschland ist eine Zunahme der alleinerziehenden Haushalte zu beobachten. Es besteht immer noch eine hohe Dominanz alleinerziehender Mütter. Im Jahr 2018 machten die alleinerziehenden Mütter 84.3 % der Alleinerziehenden aus (Statistisches Bundesamt, 2020b). Bei den Verfahren zur Gefährdungseinschätzung, die in latenter oder akuter Kindeswohlgefährdung resultierten, zeigte sich über die letzten Jahre hinweg eine Dominanz der Haushalte mit Alleinerziehenden (Statistisches Bundesamt, 2019a). Zudem erhielten diese Haushalte einen Großteil der erzieherischen Hilfen (Statistisches Bundesamt, 2019b). Alleinerziehung ist ein Risikofaktor für Kindeswohlgefährdung (Bae et al., 2007; Berger, 2004; Brown, Cohen, Johnson, & Salzinger, 1998; Euser et al., 2013), für wiederholte Meldungen von Kindeswohlgefährdung (Bae et al., 2007; Kahn & Schwalbe, 2010) und für diesbezügliche Gerichtsverfahren (Needel, Cuccaro-Alamin, Brookhart, & Lee, 1999). Eine Forschungslücke besteht ganz deutlich auch hier in der Untersuchung von alleinerziehenden Vätern (Tyano, 2010). Zudem wurden die Aspekte der Alleinerziehung und der elterlichen Gesundheit in Verfahren zur

Kindeswohlgefährdung kaum im Zusammenspiel betrachtet. Daraus resultiert folgende Forschungsfrage:

Forschungsfrage 1:

Wie stellen sich die Zusammenhänge zwischen elterlicher psychischer Gesundheit, Kindeswohlgefährdung und Sorgerechtsentzug in Verfahren zum Kinderschutz dar? Werden diese Zusammenhänge zusätzlich durch den Aspekt der Alleinerziehung beeinflusst? Wie zeigen sich diese Zusammenhänge für Mütter und Väter?

2.2.2.2 Ebene Kind: Kindeswille

Der Kindeswille stellt das Medium dar, das Kind und seine Präferenzen in den Verfahrensverlauf direkt einzubeziehen. Forschung, meistens in Form von Interviewstudien, konzentrierte sich dabei bislang nur auf die Frage, wie Kinder ihren Einbezug in das Verfahren bewerten. Auch wenn Kinder berichteten, sich nicht wohl oder ausreichend gehört zu fühlen vor Gericht, berichteten sie auch, Positives an ihrer Anhörung zu sehen und sich ihre aktive Beteiligung zu wünschen (Block, Oran, Oran, Baumrind, & Goodman, 2010; Cossar, Brandon, & Jordan, 2016; Dillon, Greenop, & Hills, 2015; McLeod, 2007; Mitchell, Kuczynski, Tubbs, & Ross, 2010; Thomas & O'Kane, 1999; Walker & Misca, 2019). Kinder berichteten auch, dass ihnen die Tatsache, angehört zu werden, wichtiger war, als dass ihrem Wunsch entsprochen wurde (Cashmore, 2011). Darüber hinaus zeigen Forschungsergebnisse auf, dass Verfahrensausgänge „erfolgreicher“ waren, wenn die Kinder angehört wurden und sich ernst genommen fühlten (Bessell, 2011; Cashmore, 2011; McLeod, 2007; Vis et al., 2011). Erfolgreich kann hier in der Art und Weise verstanden werden, dass die Familien weniger häufig nach Verfahrensende nochmals im Kontext Kinderschutz auffielen und dass die Kinder zufriedener mit den Ausgängen waren. Der Kindeswille stellt darüber hinaus einen Aspekt der Selbstbestimmung und damit der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung dar (Dettenborn, 2010). In Summe kann also der Kindeswille als Schutzfaktor für die Stabilität der richterlichen Beschlüsse, wie auch als Schutzfaktor im Kontext des kindlichen Wohlbefindens verstanden werden. Umso erstaunlicher ist es, dass bisher keine Studie die konkrete inhaltliche Ausgestaltung des Kindeswillens in familienrechtlichen Verfahren untersuchte. Neben dem

bisherigen Fokus auf die Evaluation der kindlichen Teilhabe, finden sich lediglich Studien, die sich über Fallvignetten oder Berichten von Verfahrensbeiständigen und Verfahrensbeiständen der Ausprägung des Kindeswillens annäherten oder Studien, die eine systematische Auswertung ausließen (Berrick, Dickens, Pösö, & Skivenes, 2015; Murray & Hallet, 2000; Vis & Fossum, 2013). An dieser Forschungslücke setzt diese Dissertation mit folgender Forschungsfrage an:

Forschungsfrage 2:

Worüber sprechen die nach ihrem Willen befragten Kinder in den Gerichtsverfahren?

Auf wen beziehen sich die inhaltlichen Äußerungen der Kinder und

wie häufig treten diese auf?

Wie sich die genaue Praxis des Einbezugs des Kindeswillens in den familienrechtlichen Verfahren oder dem richterlichen Beschluss gestaltet, ist ebenfalls nicht erforscht. Es existiert hierzu die ausgeführte rechtliche Grundlage, deren Ausgestaltung jedoch im richterlichen Ermessen liegt. Der Einbezug auch von Kindern unter 14 Jahren wird nicht nur von den Kindern selbst positiv erlebt. Auch involvierte Fachkräfte, wie psychologische Sachverständige, Richterinnen und Richter, sehen den Mehrwert im Einbezug des Kindeswillens (Rohmann, 2012; Salzgeber & Warning-Peltz, 2019; Völkl-Kernstock, Bein, Klipcera, Eichberger, & Friedrich, 2007). Wird vom Einbezug des Kindeswillens gesprochen, meint dies einerseits die Entscheidung darüber, das Kind anzuhören oder nicht. Andererseits meint dies auch den Einbezug des Kindeswillens in der richterlichen Beschlussfindung. Wenn möglich sollte dem Kindeswillen gefolgt werden. Eine Nichtbeachtung kann das Selbstbestimmungsrecht eines Kindes verletzen und zudem zu einer Labilisierung der Kontrollüberzeugungen und damit zur Erhöhung des emotionalen Stresserlebens führen (Dettenborn & Walter, 2015). Vor dem Hintergrund, dass sich Kinder in Verfahren zur Kindeswohlgefährdung bereits in einer familiär belasteten Situation befinden, könnte dies zusätzlich negativ verstärkend wirken. Wenn die Umsetzung des Kindeswillens jedoch das Kindeswohl gefährdet, kann diese nicht erfolgen. Ein solcher selbstgefährdender Wille kann vorkommen, wenn Kinder Nutzen und Schaden sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit

fehlerhaft einschätzen. Beispiele könnten hier sein, dass Schwimmbad und Freunde näher zum mütterlichen Haushalt sind oder es weniger Kontrolle im väterlichen Haushalt gibt. Ebenso könnten Kinder, basierend auf dem Wunsch mit den Geschwistern zusammen zu leben, Schäden im Kontext einer Alkoholabhängigkeit eines Elternteils unterschätzen, nicht sehen oder sogar negieren (Dettenborn, 2010). Das Kindeswohl stellt sowohl für den Einbezug des Kindeswillens im Verfahren als auch für die Berücksichtigung im Beschluss die oberste Maxime dar. So sind Familienrichterinnen und Familienrichter auch angewiesen, auf eine Kindesanhörung zu verzichten, sollte dies mit dem Kindeswohl nicht vereinbar sein oder das Kind gegebenenfalls zusätzlich über das zu vertretene Maß belasten. Da sich dieser Ausgestaltung des kindlichen Einbezugs bislang keine Studie widmete, leitet sich für diese Dissertation die folgende Forschungsfrage ab:

Forschungsfrage 3:

Wie gestaltet sich die Erfassung des Kindeswillens in Verfahren zum Kinderschutz mit Blick auf das Kindesalter?

Wenn erfasst, wie gestaltet sich die Berücksichtigung des Kindeswillens im richterlichen Beschluss?

2.3 Überblick über die Dissertationsschrift

Nachdem voranstehend die Forschungsfragen hergeleitet wurden, folgt ein kurzer Ausblick über den weiteren Aufbau. Alle Forschungsfragen wurden innerhalb eines breit angelegten Forschungsprojektes adressiert. Daher folgt im nachstehenden Abschnitt eine kurze, für alle der Dissertationsschrift zugrundeliegenden Forschungsartikel geltende, Beschreibung zum methodischen Vorgehen. Neben der Darstellung der Datenakquise und -erhebung, wird dabei kurz auf methodische Besonderheiten der Datengrundlage eingegangen. Darauf folgt eine allgemeine Beschreibung der Grundgesamtheit der untersuchten Stichprobe. Der vierte Abschnitt fokussiert die Inhalte der Forschungsartikel. Dabei adressiert je ein Forschungsartikel primär eine der Fragestellungen. Die adressierten Fragestellungen, behandelten Konstrukte und Überschneidungspunkte der Artikel können Abbildung 1 entnommen werden. Im fünften und letzten Abschnitt der Dissertationsschrift erfolgt dann, basierend auf den durchgeführten Studien, die übergreifende Beantwortung der Fragestellungen. Die Ergebnisse werden zusammenführend diskutiert, Stärken und Limitationen der Dissertation reflektiert. Abschließend folgt die Ableitung von Implikationen für weitere Forschung wie auch die Ableitung praktischer Implikationen.

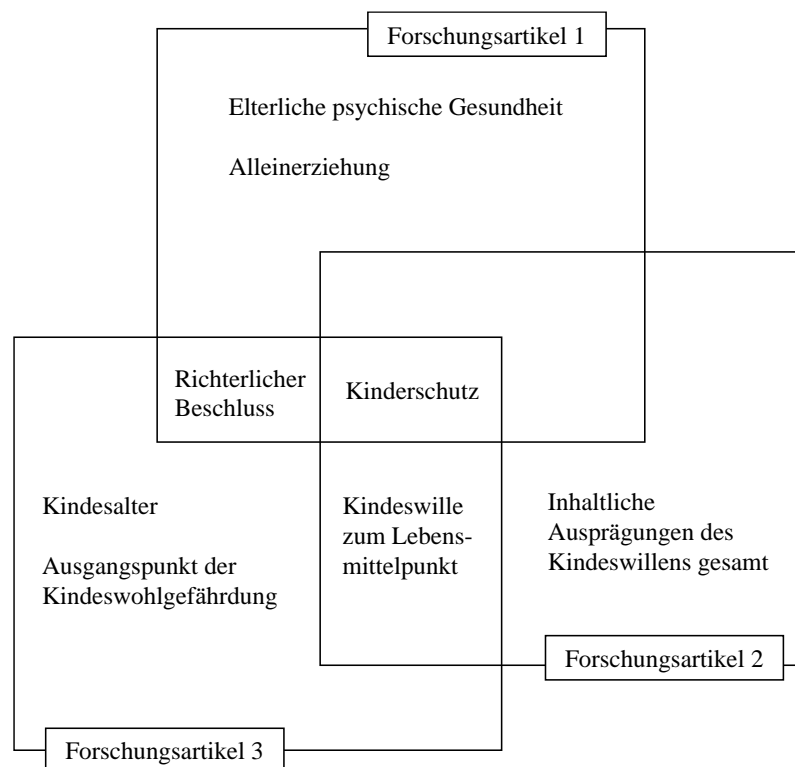


Abbildung 1. Überblick über die Schwerpunkte und Überschneidungen der dieser Dissertation zu Grunde liegenden Forschungsartikel

3 Methodisches Vorgehen

3.1 Akquise der Gerichtsakten

Die Untersuchung von realen, an Gerichten anhängigen, Gerichtsverfahren stellt eine methodische Forschungslücke da. Auch aus diesem Grund wurde der Ansatz der Gerichtsaktenanalyse gewählt. Der Antrag auf Durchführung dieses Forschungsvorhabens wurde bei den Justizministerien der Bundesländer in Deutschland gestellt. Entsprechende Zusagen mit Verweis auf die Freiwilligkeit der Teilnahme der Amtsgerichte erfolgten von neun der 16 Justizministerien. Ausgewählte Amtsgerichte wurde daraufhin kontaktiert (aus Gründen der Anonymität kann auf die Auswahlkriterien an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden). In Summe erklärten sich zehn Amtsgerichte, vertreten durch die Familienrichterinnen und Familienrichter, zur Teilnahme am Forschungsvorhaben bereit. Die Gerichtsakten wurden durch die Familienrichterinnen und Familienrichter nach der Vorgabe des Einschlusskriteriums „Verfahren nach § 1666 BGB“ zur Verfügung gestellt. Da die Aktencodierung nach Vorgabe der Justizministerien vor Ort erfolgen sollte, wurden auch Arbeitsräume zur Analyse der Akteninhalte bereitgestellt. Insgesamt mussten 18 von 238 Fällen ausgeschlossen werden, da diese das Einschlusskriterium nicht vollumfänglich erfüllten. Gerichtsakten erheben den Anspruch, den Verfahrensverlauf exakt zu protokollieren. Das heißt, die Akten umfassen neben den Schriftsätzen der Elternteile (zumeist über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) auch alle weiteren Schriftsätze, die im Verfahren aufkommen. Dies umfasst zumeist Schriftsätze der Verfahrensbeiständigen oder Verfahrensbeistände, des Jugendamtes, sowie Protokolle der Gerichtssitzungen, der Kindesanhörungen und der richterlichen Beschlüsse inklusive der Begründungen hierzu. Werden Sachverständigengutachten beauftragt, so sind auch sie Teil der Akte. Darüber hinaus muss auch alles weitere, von dem Familienrichterinnen und Familienrichter Kenntnis erlangen, protokolliert werden. Der Prozess der Akquise und der Codierung der Gerichtsakten erstreckte sich von Juli 2013 bis Dezember 2014.

3.2 Auswertung der Gerichtsakten

Zur Auswertung der Gerichtsakten wurde ein spezifisches Kategoriensystem unter Rückgriff auf die Methodik der qualitativen Inhaltsanalyse konzipiert (u.a. Elo & Kyngäs, 2008; Krippendorff, 2018; Mayring, 2000). Zur Abbildung der für die Forschungsfragen relevanten Variablen wurden vier übergeordnete Variablenbereiche entwickelt. Zunächst wurden

Variablen zur betroffenen Familie aus den Akten extrahiert. Dies umfasste Variablen zu den Elternteilen (unter anderem Alter, Familienstand, Berufstätigkeit), Variablen zu den Kindern (unter anderem Alter, Betroffenheit im Verfahren, Lebensmittelpunkt, Wissen über den Kindesvater) und Variablen zum familiären Kontext (unter anderem Familienform, Anzahl der Kinder). Ergänzend wurden *Variablen zur elterlichen psychischen Gesundheit* extrahiert. Dies umfasste die Codierung potentiell vorhandener Diagnosen. Zusätzlich wurde für alle Elternteile ihr alltägliches Funktionsniveau, als Form eines beobachtbaren Minimums und Maximums im Verfahrensverlauf, codiert. Als dritten Variablenbereich wurden die in den Gerichtsakten dokumentierten *Formen der Kindeswohlgefährdung* extrahiert. Hierzu wurde auf das Modified Maltreatment Classification System (English & the LONGSCAN Investigators, 2018) zurückgegriffen. Einzelne misshandelnde Verhaltensweisen wurden analog hierzu hinsichtlich des Auftretens und der Intensität bewertet. Es wurde ebenso codiert von welcher Person dieses Verhalten ausging. Insgesamt umfasste dies die Verhaltensweisen der Vernachlässigung (unter anderem Vernachlässigung des körperlichen Bedürfnisses der Ernährung oder adäquater Kleidung oder Vernachlässigung der elterlichen Aufsichtsaufgabe), der psychischen Misshandlung (unter anderem Ignorieren des Kindes, Drohungen oder Abwertungen in Form von Beschimpfen/Anschreien), der körperlichen Misshandlung (unter anderem Schubsen/Stoßen, Ohrfeigen, Verbrennen oder Verletzen mit Gegenständen) und des sexuellen Missbrauchs (unter anderem Konfrontation mit sexuellen Stimuli, Berührungen oder Sexualverkehr). Hier erfolgte insbesondere die Vorgabe, keine reinen Verdachtsmomente zu codieren, sondern solche, die sich als tatsächlich vorgekommen darstellten. Darüber hinaus wurden *Variablen zum juristischen Verfahren und dessen Ausgang* extrahiert. Dies beinhaltete Variablen zur Dauer des Verfahrens, der Verfahrensinitiative sowie insbesondere die Beschlüsse der Familienrichterinnen und Familienrichter. Es wurden alle Beschlüsse, die im Laufe des Verfahrens getroffen wurden, hinsichtlich des Ausmaßes des Sorgerechtsentzuges und/ oder weiterer beschlossener Maßnahmen codiert. Dieser Bereich umfasste auch die Codierung des im Verfahren erhobenen Kindeswillens. Anhang A stellt ausgewählte Kategorien, die auch Eingang in die Forschungsartikel fanden, zur besseren Illustration des Kategoriensystems dar.

Um die Passung der Kategorien zu den Gerichtsakten sicherzustellen, wurde vor der Gesamtcodierung das Kategoriensystem an eine Teilstichprobe von $n = 22$ Fällen angelegt (Kratky, 2013). Kategorien, die die Datengrundlage nicht stimmig abbildeten, wurden modifiziert (Krippendorff, 2018). Dies betraf zum Beispiel weitere, im Vorfeld nicht angelegte,

Ausprägungen von Familienformen wie der Mehrgenerationenhaushalt oder die Ergänzungen der Diagnosestellung zur elterlichen Gesundheit um die Einschätzung des alltäglichen Funktionsniveaus und um die Angabe, ob die Diagnose tatsächlich fundiert gestellt oder nur als Verdacht geäußert wurde. Als Ergebnis und Grundlage für die Gesamtcodierung wurde jede Kategorie mit einer Beschreibung zum Inhalt sowie einer genauen Beschreibung des Ratings inklusive aus den Akten entnommenen Beispielen versehen (siehe Anhang A). Dem Kategoriensystem wurde eine genaue Beschreibung des Ablaufes der Codierung vorangestellt. Dies umfasste unter anderem die Vorgabe der Reihenfolge des Ratings, den Umgang mit fehlenden Werten, sowie die Möglichkeit, weitere Beobachtungen separat zu codieren. Das Rating der Gerichtsakten mit diesem validierten Kategoriensystem übernahmen fünf geschulte Raterinnen. Die Beurteilungen wurden unabhängig voneinander durchgeführt. Für die Berechnung der Beurteilerübereinstimmung wurden zehn Prozent der Gerichtsakten ($n = 22$) jeweils durch zwei Raterinnen codiert.

3.3 Besonderheiten der Datenbasis und resultierendes Analyseverfahren

Werden Daten durch mehrere Personen codiert, so stellt sich die Frage wie gut diese die Daten codieren, sprich wie sich die Messqualität der Merkmalseinschätzungen darstellt. Im Speziellen adressiert dies die Frage, ob unterschiedliche Beurteilende die Auswertungskategorien gleich verstehen und anwenden und so zum gleichen Ergebnis kommen. Diese Unabhängigkeit der Ergebnisse von der beurteilenden Person ist die Grundlage für die Zulässigkeit der Interpretation der Daten und deren Analysen (Hallgren, 2012; Wirtz, 2006). Im Kontext der familienrechtlichen Forschung wurde bislang wenig mit Maßen der Beurteilerübereinstimmung (auch Inter-Rater-Reliabilität) gearbeitet. Für das vorliegende Forschungsdesign der Gerichtsaktenanalyse ist dies jedoch unerlässlich. Der Forderung nach eben solcher Analysen (Zumbach, 2017) wird das vorliegende Forschungsprojekt gerecht. Für die Analyse wurden in den Forschungsartikeln zwei verschiedene Maße verwendet. Für alle nominalskalierten Variablen wurde Cohens Kappa verwandt. Cohens Kappa bestimmt hierbei standardisiert, ob die Übereinstimmung über das Ausmaß an durch Zufall zu erwartender Übereinstimmung hinaus geht (Wirtz & Kutschmann, 2007). Die Übereinstimmungen sind dabei von 0 bis 0.2 als „slight“, von 0.21 bis 0.4 als „fair“, von 0.41 bis 0.6 als „moderate“, von 0.61 bis 0.8 als „substantial“ und von 0.81 bis 1.0 als „almost perfect or perfect“ einzustufen (Hallgren, 2012). Für alle intervallskalierten Variablen wurde die Intraklassenkorrelation verwandt. Das Maß ist dabei definiert als „Anteil der Varianz der

Beurteilungsdaten, der durch die wahre Merkmalsvarianz der beurteilten Personen erklärt werden kann“ (Wirtz, 2006, S. 377). Für alle Variablen wurde dabei die two-way absolute single measures Version der Intraklassenkorrelation verwendet. Die Übereinstimmung ist als „poor“ bei Werten unter .40, als „fair“ bei Werten zwischen .40 und .59, als „good“ für Werte zwischen .60 und .74 und als „excellent“ für Werte im Bereich .75 und 1.0 einzuschätzen (Hallgren, 2012).

Eine weitere methodische Besonderheit dieses Forschungsprojektes ist die hierarchische Struktur der Daten. Eine hierarchische Datenstruktur bedeutet, dass Daten von einer Ebene in einer zweiten Ebene geschachtelt vorliegen. Sie weisen eine Gruppenzugehörigkeit auf (im Englischen auch als „nested“ bezeichnet). Für die vorliegende Dissertation bedeutet dies, dass die in den Gerichtsverfahren betroffenen Kindern zu Familien zuzuordnen sind, wie in Abbildung 2 schematisch dargestellt. Alle Variablen, die auf der Familienebene liegen, zum Beispiel solche, die die Eltern betreffen, sind für alle Kinder dieser Familie gleich ausgeprägt. Sie werden auf der zweiten Ebene modelliert und als Level-2-Variablen bezeichnet. Alle Variablen, die auf der Ebene der Kinder liegen, können sich dagegen bedingt durch die Individualität der Kinder innerhalb der Familie unterscheiden. Sie werden auf der ersten Ebene modelliert und als Level-1-Variablen bezeichnet.

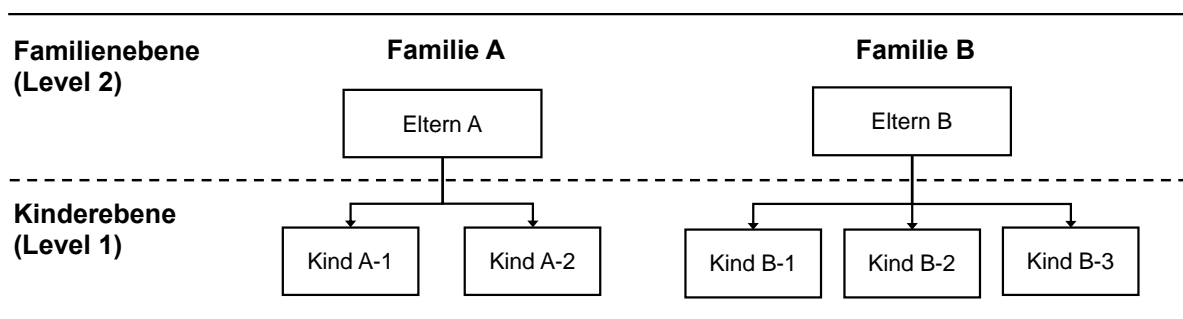


Abbildung 2. Mehrebenenstruktur des Datensatzes

Werden Analysen berechnet, die das Zusammenwirken der Ebenen nicht berücksichtigen, wird dies weder der theoretischen Modellierung noch der statistischen Ansprüche gerecht. Die Daten können nicht als unabhängige Daten behandelt werden. Methodisch ist davon auszugehen, dass sich Kinder einer Familie durch diese familiäre Zugehörigkeit ähnlicher sind (innerhalb Familie A), als Kinder unterschiedlicher Familien

(Kinder aus Familie A und B vergleichend). Statistisch gesprochen meint dies, dass die Kinder einer Familie miteinander zusätzlich zu ihrer eigenen individuellen Varianz einen bestimmten Varianzanteil gemeinsam haben. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Werte höher korrelieren (Bauer, Preacher, & Gil, 2006). Die Mehrebenenmodelle berücksichtigen diese Abhängigkeitsstruktur der Daten (Hox, 2010; Raudenbush & Bryk, 2010). Vergangene Forschung im Kontext Kinderschutz adressierte diese Mehrebenenstruktur nicht. Häufig wurde zur Vermeidung der Abhängigkeit der Daten pro untersuchter Familie ein Kind für die Analysen ausgewählt und weitere Kinder nicht weiter berücksichtigt (Bae et al., 2007; Bishop et al., 2000; Kohl et al., 2011; Petrenko, Friend, Garrido, Taussig, & Culhane, 2012).

3.4 Stichprobe

Die finale Stichprobe des Forschungsprojektes setzte sich aus 220 Gerichtsverfahren zur Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB zusammen. Die Mehrheit dieser Verfahren (95.8 %) war im Zeitraum von 2009 bis 2014 bei den Amtsgerichten anhängig, das am weitesten zurückliegende Verfahren reichte bis 1999 zurück. Die Gerichtsverfahren wiesen eine durchschnittliche Dauer von 13 Monaten ($SD = 18$ Monate) auf. Zwei Drittel der untersuchten Verfahren wurden durch das Jugendamt initiiert ($n = 161$). Tabelle 1 stellt einige demografische Variablen zu den Elternteilen aus den untersuchten Familien dar. Die Kindesmütter waren im Durchschnitt 34.25 Jahre ($SD = 9.2$ Jahre), die Kindesväter im Durchschnitt 38.52 Jahre alt ($SD = 10$ Jahre). In 23 Fällen waren die Väter im Gerichtsverfahren unbekannt. Überwiegend wiesen die Elternteile eine deutsche Nationalität auf und waren ohne berufliche Tätigkeitsausübung. Zudem fanden sich verschiedene Konstellationen zum Beziehungsstatus. Bei genauerer Betrachtung der elterlichen psychischen Gesundheit lag bei den Kindesmüttern ($n = 12$) wie auch den Kindesvätern ($n = 2$) vorrangig die Diagnose der Schizophrenie vor. Bei den Kindesmüttern folgten darauf Persönlichkeitsstörungen ($n = 5$) und bei den Kindesvätern Anpassungsstörungen ($n = 2$). Dies beschreibt nur die mit ICD-10 Diagnoseschlüssel dokumentierten Störungsbilder. Die Akten enthielten insgesamt die Kindesmütter in 73 Fällen und die Kindesväter in 43 Fällen betreffend Informationen über vergangene oder aktuelle psychologische/psychiatrische Krankenhausaufenthalte oder Behandlungen oder einen Diagnoseverdacht. Bei den Kindesmüttern dominierten auch hier Hinweise auf eine schizophrene Erkrankung, für die Kindesväter Hinweise auf eine Substanzabhängigkeit. Komorbiditäten ein Elternteil betreffend

waren vorhanden, ebenso Konstellationen, in denen bei beiden Elternteilen mindestens ein Diagnoseverdacht vorlag ($n = 31$).

Tabelle 1.

Demografische Variablen zu den in den Gerichtsverfahren betroffenen Elternteilen

Familienebene	Kindesmütter ($n = 220$)		Kindesväter ($n = 197$)	
	%	n	%	n
Nationalität				
Deutsch	70.0	154	57.4	113
Andere	26.4	58	33.5	66
Berufstätigkeit				
Nicht vorhanden	65.5	144	55.8	110
Vorhanden	24.1	53	24.4	48
Familienstand				
Geschieden	35.5	78	32.0	63
In Beziehung	24.6	45	24.4	48
Verheiratet	20.5	54	20.8	41
Single	16.8	37	11.7	23
Verwitwet	2.3	5	1.5	3
Alleinerziehung	41.8	92	5.0	11
Diagnose eines psychischen Störungsbildes	15.0	33	2.5	5

Anmerkung. Durch fehlende Werte summieren sich hier dargestellten Häufigkeiten nicht immer zu 100 % auf.

Die 220 Familien umfassten in Summe 503 Kinder. Von diesen Kindern waren 343 Kinder in den Gerichtsverfahren betroffen. Sie wiesen ein durchschnittliches Alter von 7.1 Jahren ($SD = 5.2$ Jahre) auf. Mit je $n = 170$ waren gleich viele Mädchen wie Jungen in den Fällen vertreten, pro Familie im Mittel 2.3 ($SD = 1.5$) Kinder. Für 251 der 343 Kinder wurden multiple Formen von Kindesmisshandlung aus den Gerichtsakten extrahiert, für 73 Kinder eine Form und für 15 Kinder keine Kindesmisshandlung. Tabelle 2 zeigt demografische Variablen zu den Kindern, insbesondere auch Häufigkeiten zu den einzelnen Misshandlungsformen, dem Ausgangspunkt der Misshandlungen und dem Lebensmittelpunkt der Kinder. Während 34.1 % ($n = 117$) der Kinder misshandelndes Verhalten von einer Person erlebten, erlebten 60.1 % ($n = 204$) misshandelndes Verhalten von mehr als einer Person, vorrangig durch zwei Personen.

Für 65.3 % ($n = 224$) der Kinder wurde im Gerichtsverfahren der Entzug der elterlichen Sorge beschlossen. Für 84 Kindern kam es zu einem gesamten Entzug der elterlichen Sorge,

für 140 Kinder wurden Teile des Sorgerecht entzogen. Am häufigsten wurden das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht zur Gesundheitsfürsorge entzogen. Die Übertragung der Sorge fand primär auf das Jugendamt statt (72.8 %, $n = 163$). Darüber hinaus fanden sich in 43 Fällen Auflagen im Sinne von ambulanten Hilfemaßnahmen.

Tabelle 2.

Demografische Variablen zu den in den Gerichtsverfahren betroffenen Kindern ($n = 343$)

Kinderebene	%	<i>n</i>
Nationalität		
Deutsch	76.7	263
Andere	23.3	80
Lebensmittelpunkt zu Verfahrensbeginn		
Mutter	49.0	168
Beide Eltern	28.0	96
Fremdunterbringung	10.2	35
Vater	5.5	19
andere	6.4	22
Lebensmittelpunkt zu Verfahrensende		
Mutter	30.3	104
Beide Eltern	10.2	35
Fremdunterbringung	39.1	134
Vater	10.2	35
andere	9.0	31
Form der Kindesmisshandlung		
Vernachlässigung	85.7	294
Psychische Misshandlung	76.7	263
Körperliche Misshandlung	30.3	104
Sexueller Missbrauch	6.4	22
Ausgangspunkt Kindeswohlgefährdung		
Mutter	88.6	304
Vater	60.6	208
Stiefmutter	2.0	7
Stiefvater	7.0	24
Geschwister	1.5	5

Anmerkung. Durch fehlende Werte summieren sich hier dargestellten Häufigkeiten nicht immer zu 100 % auf. Die Kategorien Form der Kindesmisshandlung und Ausgangspunkt Kindeswohlgefährdung ließen Mehrfachnennungen zu.

4 Überblick über die Forschungsartikel der Dissertation

4.1 Forschungsartikel 1: How are parental functioning and single parenthood associated with court outcomes? An analysis of child protection cases

4.1.1 Hintergrund und Zielsetzung

Die psychische Erkrankung eines Elternteils stellt einen Risikofaktor für eine gesunde kindliche Entwicklung dar (Black, Heyman et al., 2001; Black, Smith Slep et al., 2001; Stith et al., 2009). Wie die Dissertationsschrift einleitend aufgeführt, zeigen sich Beeinträchtigungen im elterlichen Verhalten oder bezüglich ihrer Verfügbarkeit auf komplexe Art und Weise. Die isolierte Betrachtung dieses Aspektes wird dem familiären Kontext jedoch nicht gerecht. Kommen ergänzende Risikofaktoren dazu, kann sich das Risiko kumulieren (Glaun & Brown, 1999; Mennen & Trickett, 2011) und der Belastungsgrad psychisch erkrankter Eltern stark unterscheiden. Vor dem aktuellen Forschungsstand erscheint der Aspekt der Alleinerziehung insbesondere mit einem weiteren Anstieg an erlebtem elterlichen Stress und reduzierten Ressourcen zur Kinderbetreuung und -erziehung einherzugehen (Afifi et al., 2015; Bronte-Tinkew, Moore, Matthews, & Carrano, 2007; Butterworth, 2003; Gelles, 1989). Dies erhöht wiederum das Risiko der Kindesmisshandlung und des Involviertseins in familiengerichtlichen Verfahren (Bae et al., 2007; Bishop et al., 2000; Ensink, Berthelot, Begin, Maheux, & Normandin, 2017; Euser et al., 2013; Needell et al., 1999; Sidebotham & Heron, 2006). Dies trifft auch auf das Risiko der richterlichen Entscheidung des Sorgerechtsentzugs oder Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Haushalt zu (de Bortoli et al., 2013; Kohl et al., 2011; Llewellyn et al., 2003; Park et al., 2006). Andererseits kann die Unterstützung eines zweiten Elternteils zur Reduktion psychischer Symptomatik (Misri, Kostaras, Fox, & Kostaras, 2000) oder zur Reduktion des erlebten psychischen wie erzieherischen Stresses bei der Mutter führen (Coley & Schindler, 2008). Daraus folgend war die Zielsetzung dieser Studie, elterliche psychische Erkrankung und Alleinerziehung im Kontext der familiengerichtlichen Verfahren zur Kindeswohlgefährdung zu fokussieren. Insbesondere wurde das Zusammenwirken beider Risikofaktoren betrachtet und folgende Hypothesen aufgestellt: (1) Je geringer das elterliche Funktionsniveau und je stärker die Kindesmisshandlung, desto stärker der Eingriff in das Sorgerecht, (2) der Zusammenhang von elterlicher Erkrankung und Sorgerechtsentzug wird durch die Kindesmisshandlung mediiert und (3) der Zusammenhang zwischen elterlichem

Funktionsniveau und Kindesmisshandlung wird durch die Alleinerziehung in der Art moderiert, dass der Zusammenhang für alleinerziehende Elternteile stärker ausfällt.

4.1.2 Methode

Für die Analyse wurde die vollständige Stichprobe ($N = 343$) herangezogen. Die elterliche psychische Erkrankung wurde als kontinuierliche Variable angelegt. Hierfür wurde auf die Skala des Globalen Funktionsniveaus aus dem DSM IV zurückgegriffen (American Psychiatric Association, 2000). Um Ratingfehler zu reduzieren, wurde die Skala auf eine Spannweite von 1 bis 10 transformiert (siehe Anhang A). Auf Grund der klinischen Relevanz wurde aus den Gerichtsakten das beobachtbare Minimum zum GAF extrahiert (Aas, 2011). Die Inter-Rater-Reliabilitäten lagen beim mütterlichen Funktionsniveau bei .512, in Bezug auf die Väter bei .913. Auf Grund der Dominanz von multipler Kindesmisshandlung wurde für die Variable der Kindesmisshandlung über alle codierten Misshandlungsformen ein Mittelwert zur Intensität aggregiert (Lau et al., 2005). Die Inter-Rater-Reliabilität bezüglich dieser Variable lag bei .744. Die Alleinerziehung ging als dummy-codierte Variable in die Modellanalysen ein (Cohens Kappa = .429 für alleinerziehende Mütter). Die richterliche Entscheidung wurde als Ausmaß des Sorgerechtsentzug über die Anzahl der aus der elterlichen Sorge herausgelösten Bereiche der elterlichen Sorge codiert. Der Beschluss, der im Verfahrensverlauf am stärksten in das elterliche Sorgerecht eingriff, wurde für die Analysen herangezogen (Llewellyn et al., 2003). Die Inter-Rater-Reliabilität bezüglich des Sorgerechtsentzugs lag bei .944. Die Inter-Rater-Reliabilitäten können als moderat bis exzellent angesehen werden (Hallgren, 2012).

Die Mediationsmodelle mit und ohne Moderation zur Hypothesentestung wurden unter Verwendung von full-information maximum likelihood Estimation für den Umgang mit fehlenden Werten und unter Berücksichtigung der Mehrebenen-Datenstruktur mit Mplus Version 7.11 berechnet (Muthén & Muthén, 1998 – 2015; Preacher, Zhang, & Zyphur, 2016; Preacher, Zyphur, & Zhang, 2010; Schafer & Graham, 2002). Die Kindesmisshandlung, die zwischen den Kindern variierte, wurde als Level 1 Variable modelliert, alle anderen Variablen auf Level 2, da sich diese für jede Familie gleich zeigten. Die unabhängigen Variablen gingen am Mittelwert zentriert in die Analyse ein, die Variable der Kindesmisshandlung zudem noch logarithmiert zur Reduktion von Schiefe (Osborne, 2010). Für die Testung des indirekten Effekts wurde das 95 %-Konfidenzintervall angelegt.

4.1.3 Ergebnisse

Die durchschnittlichen Werte zum Funktionsniveau der Kindesmütter mit 5.2 ($SD = 2.0$) und der Kindesväter mit 6.0 ($SD = 2.1$) weisen auf eine mittlere Funktionsfähigkeit hin. Die Intensität der Kindesmisshandlung mit einem Mittel von 0.4 ($SD = 0.4$, potentiell Minimum = 0, potentiell Maximum = 3; Angaben beziehen sich auf die nicht logarithmierten Werte) verweist auf eine tendenziell niedrige Intensität. Bezüglich des Sorgerechtsentzugs zeigte sich die ganze Bandbreite von keinem bis zum vollständigen Entzug der Sorge, im Mittel wurden drei Sorgebereiche ($SD = 2.8$) entzogen.

Die Mediationsanalysen ohne Berücksichtigung des Aspekts der Alleinerziehung wurden zunächst für Mutter und Vater separat berechnet. Die Ergebnisse zeigten weitestgehend hypothesenkonforme signifikante Ergebnisse. Nur der indirekte Effekt im Mediationsmodell, den Vater betreffend, war nicht signifikant. Für die Darstellung aller berechneten Modelle und der statistischen Kennwerte wird auf den publizierten Artikel verwiesen. Die Hinzunahme der Alleinerziehung als Moderator war nur für die Mütter möglich, da sich mit $n = 11$ die Stichprobe der alleinerziehenden Väter als zu klein herausstellte. Das vollständig moderierte Mediationsmodell ist Abbildung 3 zu entnehmen. Je geringer das mütterliche wie väterliche Funktionsniveau ausgeprägt war, desto stärker stellte sich der Sorgerechtsentzug dar. Der Zusammenhang des mütterlichen Funktionsniveaus und der Kindesmisshandlung war nicht signifikant, jedoch die Interaktion mit der Alleinerziehung. Nur in der Gruppe der alleinerziehenden Mütter zeigte sich ein Zusammenhang zur Kindesmisshandlung (Alleinerziehende Mütter $b = -0.045$, $SE = 0.010$, $p < .001$; Beide Elternteile $b = 0.001$, $SE = 0.009$, $p = .882$). Der indirekte Effekt von Funktionsniveau über Kindesmisshandlung zum Sorgerechtsentzug zeigte sich ebenso nur in der Gruppe der alleinerziehenden Mütter ($b = -0.093$, KI -0.181 ; -0.005) und nicht in der Gruppe mit einem zweiten Elternteil ($b = 0.003$, KI -0.035 ; 0.041). Der Zusammenhang vom väterlichen Funktionsniveau und der Kindesmisshandlung stellte sich als nicht signifikant dar, ebenso nicht signifikant war der indirekte Effekt vom väterlichen Funktionsniveau ausgehend ($b = -0.028$, KI -0.072 ; 0.016).

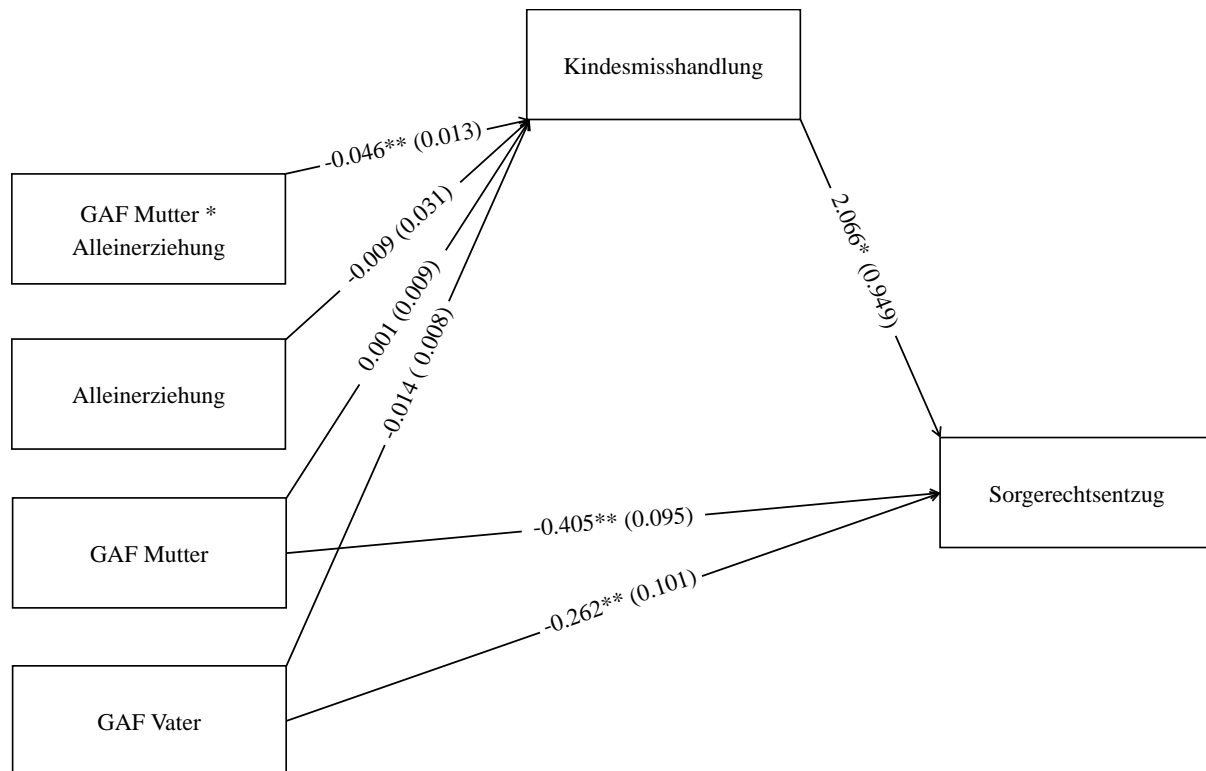


Abbildung 3. Multilevel moderierte Mediationsanalyse, mütterliches und väterliches Funktionsniveau und Alleinerziehung als Prädiktoren inkludiert ($N = 343$). GAF = Globales Funktionsniveau, $** p < .01$, $* p < 0.05$. Bezeichnung der Zahlen b (SE)

4.1.4 Fazit

Die Studienergebnisse bestätigen ein geringes elterliches Funktionsniveau als Risikofaktor für Kindesmisshandlung. Die Erfüllung der kindlichen Bedürfnisse erscheint weniger möglich, wenn Elternteile durch Erkrankung oder Belastung mehr auf sich fokussiert sind oder schneller in Überforderungssituationen gelangen. Die Studienergebnisse bestätigen weiterhin, dass Familienrichterinnen und Familienrichter mit stärkerem Entzug der Sorge reagieren, je stärker die Kindesmisshandlung vorliegt. Wie erwartet, medierte die Kindesmisshandlung den Zusammenhang zwischen elterlichem Funktionsniveau und Sorgerechtsentzügen bei den Kindesmüttern. Dies verweist darauf, dass die Intrusivität des Sorgerechtsentzugs in Fällen mit geringem mütterlichen Funktionsniveau auch auf der Intensität der Kindesmisshandlung basiert. Der weiter vorhandene direkte Zusammenhang zwischen Funktionsniveau und Entzug der Sorge weist einerseits darauf hin, dass weitere, den Zusammenhang medierende Faktoren wie zum Beispiel erlebter elterlicher Stress (Fuller, 2005; Pereira et al., 2012), einzubeziehen

sein könnten. Es wirft andererseits die Frage nach einer möglichen Voreingenommenheit von Richterinnen und Richtern auf. Die Gefahr der Gleichsetzung von psychischer Erkrankung und schlechter Elternschaft zeigten bereits andere Studien auf. Dies reicht bis hin zur Herausnahme von Kindern, welche lediglich auf dem Gesundheitszustand der Eltern basierten und nicht auf einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung (McConnell et al., 2011; Haavik & Menninger, 1981). Signifikante Zusammenhänge zwischen dem Funktionsniveau, den richterlichen Beschlüssen und der Kindesmisshandlung konnten für die Kindesväter gefunden werden. Ein Grund für die nicht als signifikant herausgestellten indirekten Effekte von Funktionsniveau auf den richterlichen Beschluss (ausgehend vom Vater, ausgehend von der Mutter ohne Alleinerziehung), können neben statistischer Power sein, dass sich das Funktionsniveau in der vorliegenden Stichprobe insgesamt als moderat darstellte. Somit könnte der Puffereffekt eines zweiten Elternteils (Coley & Schindler, 2008) hier noch ausreichend gewesen sein. Dazu stimmig zeigte sich der signifikante indirekte Effekt von mütterlichem Funktionsniveau, über Kindesmisshandlung auf den Sorgerechtsentzug in der Gruppe der alleinerziehenden Mütter. Ein gemindertes alltägliches Funktionsniveau zusätzlich zu dem Aspekt der Alleinerziehung kann im Sinne von kumulativen Risikofaktoren verstanden werden (Glaun & Brown, 1999; Mennen & Trickett, 2011). Die Ergebnisse betonen insgesamt auch die Wichtigkeit des Blickes auf die Väter.

4.2 Forschungsartikel 2: A court file analysis of child protection cases: What do children say?

4.2.1 Hintergrund und Zielsetzung

Der Fokus auf die Betrachtung des Kindeswillens ist vergleichsweise recht neu. Erst im Jahr 1980 wurde die Kindesanhörung offiziell in die deutsche Gesetzgebung implementiert - für die Fälle, in denen die kindlichen Präferenzen, Bindungen und der Wille wichtig für die richterliche Entscheidung anzusehen sind (Parr, 2005; früher §50b FGG, jetzt §159 FamFG, aktualisiert 2018). Vor dem Hintergrund, dass sich Familienrichterinnen und Familienrichter ohne Kindesanhörung in ihrer Arbeit eingeschränkt sehen, erscheint diese Entwicklung hoch relevant für das übergeordnete Verfahrensziel des Kinderschutzes (Rohmann, 2012; Salzgeber & Warning-Peltz, 2019). Der Ansatz, ein Kind direkt zu befragen, wurde diskutiert, da dieser voraussetzt, dass das Kind Zugang zum eigenen Willen hat und diesen auch entsprechend verbalisieren kann (Behrend, 2009; Shier, 2001; Spyrou, 2011). Wird die Kindesanhörung jedoch unter bestimmten Umständen durchgeführt, erscheint dieser Ansatz wenig problematisch. Dazu gehören der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung von und zur interviewenden Person, eine angemessene räumliche Umgebung, wie auch das Verwenden von mehrheitlich offenen Fragen zur Vermeidung von Suggestibilität (Archard & Skivenes, 2009; Behrend, 2009; Benedan, Powell, Zajac, Lum, & Snow, 2018; Murray & Hallett, 2000). Darüber hinaus sollte ein Kind altersentsprechend über den Ablauf des Gerichtsverfahren und der Befragung aufgeklärt werden (Archard & Skivenes, 2009; Raitt, 2004). Zielsetzung dieser Studie war es vor dem aufgezeigten Hintergrund, die spezifischen Äußerungen der Kinder in den untersuchten familienrechtlichen Verfahren erstmals systematisch auszuwerten. Dabei wurden neben den Inhalten der Äußerungen auch ausgewertet, auf welche Personen sich die kindlichen Aussagen bezogen und in welcher Häufigkeit diese vorzufinden waren.

4.2.2 Methode

Für die Analyse wurden alle in den Verfahren betroffenen Kinder ($N = 343$) herangezogen. Für jedes dieser Kinder wurden alle in den Gerichtsakten vorzufindenden Äußerungen zum Kindeswillen wortwörtlich extrahiert, inklusive Angaben zur Herkunft des Zitates. Dies beinhaltete Zitate von direkten Kindesäußerungen, aber auch Äußerungen von anderen Verfahrensbeteiligten über das, was Kinder ihr oder ihm gegenüber angegeben hatte. Zur Entwicklung eines Kategoriensystems zur Beschreibung des Kindeswillens wurde auf die

Methode der Inhaltsanalyse zurückgegriffen und alle Zitate mehrfach codiert (Elo & Kangäs, 2008). In Summe wurden drei Runden der Codierung vorgenommen. Bei der ersten Codierung wurde entsprechend des explorativen Ansatzes der Studie der primär induktive Ansatz der Inhaltsanalyse genutzt. Dieser erlaubt, zunächst aus dem Material heraus die Kategorien zu bilden. In den Runden zwei und drei wurde dann ein primär deduktiver Ansatz gewählt. Die in der ersten Runde ermittelten Kategorien wurden den Raterinnen vor der Codierung erläutert. Die Möglichkeit der Bildung von neuen ergänzenden Kategorien war zulässig und wurde ausgeschöpft. Für die Ergebnisdarstellung wurden die Codierungen aus Runde drei ausgewählt, für die Berechnung der Inter-Rater-Reliabilität die Ergebnisse aus Runde zwei und drei herangezogen.

4.2.3 Ergebnisse

Für 182 der 343 betroffenen Kinder konnten Äußerungen über den Kindeswillen extrahiert werden. Für die übrigen Kinder war keinerlei Protokollierung über den Kindeswillen ersichtlich. Gründe, wieso mancher Kindeswille als nicht erfassbar angesehen wurde, waren unter anderem ein junges Kindesalter oder dass Kinder nichts äußerten, obwohl sie gefragt wurden. Die meisten Zitate zum Kindeswillen entstammten Berichten der Verfahrensbeiständigen und -beistände (26.1 %, $n = 71$), aus Protokollen der richterlichen Kindesanhörung (25.7 %, $n = 70$) oder den Gerichtssitzungen (18.8 %, $n = 51$), wie auch aus psychologischen Sachverständigengutachten (12.1 %, $n = 33$).

Das Codieren der inhaltlichen Äußerungen der Kinder ergab drei Hauptkategorien, wobei Mehrfachnennungen zulässig waren. Die meisten kindlichen Äußerungen konnten als eindeutig eingestuft werden, in wenigen Fällen zeigten sich widersprüchliche Angaben der Kinder (2.6 %, $n = 9$). Kinder äußerten sich am häufigsten über ihre Wünsche zum Lebensmittelpunkt (74.2 %, $n = 135$), gefolgt von Wünschen, mit welchen Personen in Kontakt zu sein (26.9 %, $n = 49$). Als dritten Hauptaspekt berichteten Kinder darüber, wer für sie relevante Entscheidungen treffen solle (5.5 %, $n = 9$). Tabelle 3 zeigt diese Hauptkategorien unter Einbezug der Unterkategorien, Häufigkeiten und Inter-Rater-Reliabilitäten. Die Reliabilitäten sind mehrheitlich als substantiell bis nahezu perfekt, für drei Subkategorien als moderat einzuschätzen (Hallgren, 2012). An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im publizierten Forschungsartikel die Kategorien mit spezifischen Zitaten unterlegt zu finden sind.

Während bei den Kategorien Lebensmittelpunkt und Entscheidungsautorität die Kindesmutter die häufigste Nennung darstellte, war dies bei der Kategorie des Kontakts der

Kindesvater. Bei beiden Kategorien auffallend war, dass die Kinder neben ihren Eltern auch andere Verwandte, insbesondere Großeltern und Freunde thematisierten. Manche Kinder gaben auch den expliziten Wunsch an, nicht mehr mit bestimmten Personen, vorrangig den Elternteilen, zusammen zu leben oder in Kontakt sein zu wollen. Während manche Kinder berichteten, eine Fremdunterbringung zu favorisieren, lehnten andere Kinder diese Option ab. Einige Zitate ließen auf die Gründe der kindlichen Äußerung schließen, wie zum Beispiel die erlebte Qualität der Beziehung oder frühere Erfahrungen, welche die Kinder mit der entsprechenden Person gemacht hatten. Von 182 Kindern gaben 24 sowohl den Wunsch zum Lebensmittelpunkt als auch zu Kontakten an. Die häufigste Kombination war, bei einem Elternteil zu leben und das andere sehen zu wollen, gefolgt von der Kombination, nicht bei einem Elternteil leben zu wollen, sich hier aber Kontakt zu wünschen.

Insgesamt vergleichsweise wenige Kinder berichteten davon, wer an ihrer Stelle für sie Entscheidungen treffen solle. In drei dieser Fälle wurde zusätzlich der Wunsch zum Lebensmittelpunkt geäußert, in all diesen Fällen wurde mit beiden Wünschen die gleiche Person adressiert.

Tabelle 3.

Kategorien und Häufigkeiten der kindlichen Äußerungen (n = 182)

Subkategorien	Hauptkategorien der kindlichen Äußerungen								
	zum Lebensmittelpunkt			zu Kontakten			zur Entscheidungsautorität		
	%	n	Cohens Kappa	%	n	Cohens Kappa	%	n	Cohens Kappa
Keine Äußerung	25.8	47	.919	73.1	133	.870	94.5	172	1
Mutter	24.7	45	.872	6.0	11	.951	1.1	2	1
Vater	13.7	25	.776	10.4	19	.777	b	b	b
Eltern	9.3	17	.763	1.6	3	.540	b	b	b
Verwandte	8.8	16	1	0.5	1	.498	2.2	4	1
Fremdunterbringung	11.0	20	.732	0.5	1	1	b	b	b
Familien von Freunden	1.1	2	1	b	b	b	b	b	b
Geschwister	5.5	10	a	0.5	1	a	b	b	b
Jugendamt	b	b	b	b	b	b	0.5	1	1
Mutter über Kontakte	b	b	b	b	b	b	1.1	2	.665
Nicht Mutter	11.5	21	.701	2.7	5	1	b	b	b
Nicht Vater	0.5	1	.665	4.4	8	.872	b	b	b
Nicht Eltern	1.1	2	.664	0.5	1	1	b	b	b
Nicht Verwandte	1.6	3	1	b	b	b	b	b	b
Nicht Fremdunterbringung	7.1	13	.543	b	b	b	b	b	b

Anmerkung. ^a Cohens Kappa Berechnung nicht möglich, da Raterin 2 diese Kategorie nicht codierte. ^b keine Nennung der Subkategorie

4.2.1 Fazit

Die Studie ist als erste ihrer Art anzusehen, da sie sich wie keine zuvor explizit mit dem Inhalt des in familiengerichtlichen Verfahren geäußerten Kindeswillens befasste. Die Dominanz des gefundenen Willens zum Lebensmittelpunkt erscheint vor dem Hintergrund, dass dies zumeist Kern der Verfahren zur Abschätzung von Kindeswohlgefährdung ist, stimmig und wenig überraschend. Auch wenn sich die Mehrheit der kindlichen Äußerungen auf die Elternteile als anzunehmende primäre Bindungspersonen bezogen, so verweisen die Wünsche andere Personen betreffend auf die Komplexität von relevanten Beziehungen, in denen Kinder leben können. Die Wünsche nach Lebensmittelpunkt und Kontakten gemeinsam betrachtet lassen den Schluss zu, dass einigen Kindern Kontinuität von Beziehung wichtig erscheint (Behrend, 2009). Dennoch fanden sich Äußerungen der Kinder, die die Ablehnung eines Elternteils beinhalteten oder den Wunsch nach Kontakt, jedoch von jemand Dritten begleitet. Dies muss vor dem Hintergrund, dass hier Fälle von möglicher Kindeswohlgefährdung untersucht wurden, gesehen werden. Die Idee der Kinder, die Entscheidungsautorität abzugeben, ist, wenn auch in geringer Fallzahl aufgetreten, als neuwertiges Forschungsergebnis einzustufen und erlaubt den Kindern sich selbst nicht positionieren zu müssen und sich somit möglichen Loyalitätskonflikten mehr zu entziehen (Dettenborn, 2010; Hunter, 2007). Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die direkte Kindesanhörung oder -befragung, wie sie in familiengerichtlichen Verfahren vorgenommen wird, in vielen Fällen zu kindlichen Äußerungen führt, deren spezifischen Ausprägungen gut zuzuordnen sind.

4.3 Forschungsartikel 3: How is the child's voice considered in court proceedings? A court file analysis of child protection cases

4.3.1 Hintergrund und Zielsetzung

Basierend auf der im zweiten Forschungsartikel systemischen Analyse des Inhalts des Kindeswillens, fokussiert diese Studie den Einbezug des Kindeswillens im familienrechtlichen Verfahren. Obwohl per Gesetz der Einbezug erst ab 14 Jahren als obligatorisch verankert ist, weisen Studienergebnisse auf den Einbezug auch jüngerer Kinder hin (Behrend, 2009; Hannemann & Stötzel, 2009; Parr, 2005; Völkl-Kernstock et al., 2007). Dies ist konform mit entwicklungspsychologischen Annahmen zu den kindlichen Fähigkeiten, die als Theory of Mind bezeichnet werden (Schneider & Lindenberger, 2012). Im Alter von drei oder vier Jahren entwickeln Kinder die kognitiven Kompetenzen, die sie dazu befähigen eigene Gedanken zu identifizieren und auch von denen anderer Personen abzugrenzen. Hinzu kommen wachsende sprachliche Fähigkeiten sowie Reflektions- und Perspektivwechselfähigkeit (Archard & Skivenes, 2009; Dettenborn, 2010; Sodian & Thoermer, 2006). Ergebnisse von Studien basierend auf Interviews oder Fallvignetten, weisen auf einen steigenden Einbezug von Kindern in familienrechtlichen Verfahren mit zunehmendem Alter hin (Berrick et al., 2015; Mateos, Vaquero, Balsells, & Ponce, 2017; Thomas & O'Kane, 1999; Winter, 2006). Unklar bleibt jedoch, wie sich der Einbezug tatsächlich in der familiengerichtlichen Praxis darstellt. Die erste Zielsetzung dieser Studie ist daher die Prüfung des Einbezugs der Kinder in der Praxis unter der Annahme, dass ältere Kinder vermehrt angehört werden, jüngere Kinder aber ebenso nach ihrem Willen befragt werden.

Neben dem faktischen Einbezug im Sinne der Kindesanhörung fokussiert diese Studie als zweite Zielsetzung die Berücksichtigung des Kindeswillens im Verfahrensausgang. Aufgabe der Familienrichterinnen und Familienrichter ist es abzuwägen, in welchem Ausmaß dem individuellen Kindeswillen gefolgt werden kann. Auch dies muss im Kontext von Alter und Reife des Kindes betrachtet werden (Archard & Skivenes, 2009; Block et al., 2010; Shier, 2001). Ältere Kinder sind sprachlich kompetenter. Ihre Aussagen werden somit verständlicher und mit dem Kind besprechbar. Zudem können sie zumeist ihren Willen autonomer artikulieren und sind weniger suggestibel (Balsells, Fuentes-Peláez, & Pastor, 2017; Benedan et al., 2018; Dettenborn, 2010). Familienrichterinnen und Familienrichter müssen vor der Entscheidung der Berücksichtigung des Kindeswillens prüfen, inwiefern dieser mit der obersten Maxime des Kindeswohls übereinstimmt. Dem Kindeswillen kann nicht entsprochen werden, wenn das

Kind sich in ein Lebensumfeld wünscht, in dem das Kindeswohl gefährdet ist. Zusammenfassend wurde somit angenommen, dass dem Kindeswillen im Verfahrensausgang mit zunehmendem Alter des Kindes mehr entsprochen wurde, und weniger entsprochen wurde, wenn das Kind sich in kindeswohlgefährdende Bedingungen wünschte.

4.3.2 Methode

Zur Überprüfung der Hypothesen wurden alle in den Verfahren betroffenen Kinder ($N = 343$) herangezogen. Von diesen Kindern wurden 182 Kinder angehört, im Mittel fanden 1.16 ($SD = 0.78$) Kindesanhörungen statt. Das Kindesalter wurde zu Beginn des Verfahrens aus dem Geburtsdatum des Kindes ermittelt ($ICC = .989$). Zum Kindeswillen wurde auf die im zweiten Forschungsartikel der Dissertation ermittelte Kategorie zum Lebensmittelpunkt zurückgegriffen. Diese wurde dann nach Vorhandensein von Nennungen dummy-codiert (Cohens Kappa = .768). Aus den Gerichtsakten heraus wurde der faktische Lebensmittelpunkt der Kinder zum Verfahrensende (Cohens Kappa = .876) als Abbildung des richterlichen Beschlusses codiert. Zudem wurde codiert, von welcher Person kindeswohlgefährdendes Verhalten ausging (Cohens Kappa = .508). Alle Inter-Rater-Reliabilitäten können als moderat bis exzellent angesehen werden (Hallgren, 2012).

Für die Testung des zweiten Hypothesenkomplexes wurden zwei neue Variablen gebildet. Zum einen umfasste dies, ob der Wunsch des Kindes zum Lebensmittelpunkt mit dem faktischen Lebensmittelpunkt zum Verfahrensende übereinstimmte. Zum anderen wurde als neue Variable codiert, ob der Wunsch des Kindes zum Lebensmittelpunkt mit der Person übereinstimmte, von der kindeswohlgefährdendes Verhalten ausging. Beide wurden als dummy-codierte Variablen angelegt. Zur Hypothesentestung wurden Regressionsanalysen unter Berücksichtigung der Mehrebenen-Datenstruktur mit Mplus Version 7.11 gerechnet. Alle verwendeten Variablen wurden auf Level 1 modelliert. Maximum likelihood Estimation mit robusten Standardfehlern wurden angewendet, gerichtete Hypothesen wurden einseitig getestet (Muthén & Muthén, 1998 – 2005, Raudenbush & Bryk, 2010).

4.3.3 Ergebnisse

Die Regressionsanalyse zum Einbezug des Kindeswillens in den untersuchten familienrechtlichen Verfahren zeigte das Kindesalter als signifikanten Prädiktor hierfür auf ($b = 5.637$, $SE = 0.571$, $p < .000$). Die angehörten Kinder ($n = 182$) waren mit 9.73 Jahren ($SD = 4.56$ Jahre), signifikant älter, als die nicht angehörten Kinder ($n = 161$) mit 4.09 Jahren ($SD =$

4.28 Jahre). Das jüngste angehörte Kind war zwei Jahre alt. Das jüngste Kind, welches eine inhaltlich auswertbare Aussage zum Lebensmittelpunkt machte, war drei Jahre alt. Für die einzelnen Ausprägungen zum Kindeswillen wird auf den zweiten Forschungsartikel verwiesen. Es zeigte sich kein signifikanter Altersunterschied ($b = -0.735$, $SE = 0.935$, $p = 0.431$) zwischen den angehörten Kindern, die Angaben zum Lebensmittelpunkt machten ($n = 133$, $M_{\text{Alter}} = 10.00$ Jahre, $SD_{\text{Alter}} = 4.24$ Jahre) und den Kindern, die hierzu keine Angaben machten ($n = 47$, $M_{\text{Alter}} = 9.27$ Jahre, $SD_{\text{Alter}} = 5.22$ Jahre).

Die logistische Regressionsanalyse zur Berücksichtigung des Kindeswillens im Verfahrensausgang wurde mit der Teilstichprobe der Kinder durchgeführt, für die die neuen Variablen zur Übereinstimmung zum Kindeswille angelegt werden konnten ($n = 130$). Beide einbezogene Prädiktoren erwiesen sich hypothesenkonform als signifikant (siehe Tabelle 4). Je älter das Kind war, desto höher stellte sich die Wahrscheinlichkeit dar, dass das Kind nach Verfahrensausgang dort lebte, wo er oder sie es wünschte. Für 57.1 % ($n = 76$) der Kinder konnte beobachtet werden, dass sie sich zu einer Person wünschten, von der gefährdendes Verhalten ausgegangen war. Als Ausgangspunkte der Kindeswohlgefährdung zeigte sich in dieser Teilstichprobe analog zur Gesamtstichprobe (siehe Tabelle 2) auch die Kindesmutter am häufigsten (für $n = 121$ Kinder), gefolgt vom Vater (für $n = 83$ der Kinder). Wünschte sich das Kind zu der Person, von der Kindeswohlgefährdung ausgegangen war, zeigte sich eine reduzierte Wahrscheinlichkeit, dass dem Kindeswillen im richterlichen Beschluss entsprochen wurde.

Tabelle 4.

Logistische Regressionsanalyse ($n = 130$).

	Einseitiges 95 % KI für Odds Ratio			
	Estimate (SE)	Untere Grenze	Odds Ratio	Obere Grenze
Prädiktor				
Kindesalter	0.095* (0.050)	1.012	1.100	1.195
Übereinstimmung zu KWG	- 0.795* (0.435)	0.221	0.452	0.924

Anmerkung. KWG = Kindeswohlgefährdung, KI = Konfidenzintervall, * $p < .05$

4.3.4 Fazit

Diese Studie war die erste, die sich des Einbezugs und der Berücksichtigung des Kindeswillens im familienrechtlichen Verfahren widmete. Zusammengefasst zeigte sich, dass Familienrichterinnen und Familienrichter ältere Kinder mehr anhörten und in ihren Entscheidungen bei älteren Kindern auch mehr dem Kindeswillen entsprachen. Dies ist mit der Annahme der wachsenden kognitiven, aber auch sprachlichen Kompetenzen konform. In Übereinstimmung mit der zuvor aufgestellten Hypothese, wurden auch Kinder deutlich jünger als 14 Jahre in den untersuchten Gerichtsverfahren angehört. Es zeigten sich dreijährige Kinder, die inhaltlich etwas äußerten, aber auch Kinder im gleichen Alter ohne entsprechende Inhaltsaussage. Kinder mit und ohne inhaltliche Aussage zum Lebensmittelpunkt unterschieden sich im Alter aber nicht signifikant. Einerseits wäre hier eine mögliche Alterstendenz anzunehmen gewesen, andererseits verfügen ältere Kinder ebenso über mehr soziale Fähigkeiten und Wissen hinsichtlich möglicher Konsequenzen ihrer Aussage. Aspekte wie Loyalitätskonflikte oder reduziertes Selbstvertrauen könnten erklären, wieso ältere Kinder nichts aussagen wollen oder können (Cashmore, 2011; Montserrat, 2014). Insbesondere jüngere Kinder werden auch explizit dazu befähigt sich zu äußern, da ihnen das Verfahren, die Anhörung und die Zielsetzungen altersgerecht erklärt werden (FamFG, § 159 Abs. 4). Bedacht werden muss auch, dass hier durch das richterliche Vorgehen eine vorselektierte Stichprobe vorlag. Es ist anzunehmen, dass junge Kinder, die nicht als fähig oder belastbar genug für ihre Willensäußerung angesehen wurden, bereits vorab ausgeschlossen und daher gar nicht erst befragt wurden. Alter wurde in dieser Studie als Maß für die kindliche Reife genutzt. Kindliche Entwicklung verläuft nicht linear, sodass weitere Forschung hier an der Operationalisierung mit dem Blick darauf ansetzen muss, wie die kindliche Reife im Verfahren beurteilt wird (Hultman, Höjer, & Larsson, 2020). Die Wahrscheinlichkeit, dem Kindeswillen mit dem Verfahrensausgang zu entsprechen, reduzierte sich bei vorliegendem Wunsch des Kindes hin zum Ausgangspunkt der Kindeswohlgefährdung. Dies wünschte sich ein Großteil der Kinder, mit Dominanz des Wunsches, bei der Kindesmutter zu leben. Hierzu verweisen die Studienergebnisse darauf, dass Familienrichterinnen und Familienrichter das Kindeswohl über den Kindeswillen stellten.

5 Zusammenfassende Diskussion

Es folgt nun abschließend die Beantwortung der eingangs abgeleiteten Forschungsfragen. Darüber hinaus werden die Stärken und Limitationen der Dissertation diskutiert und daraus Implikationen für weiterführende Forschung abgeleitet. Zuletzt werden die aus dieser Arbeit entstandenen Implikationen für die Praxis dargestellt.

5.1 Beantwortung der Forschungsfragen

Die in dieser Dissertation fokussierten Konstrukte elterliche psychische Gesundheit, Alleinerziehung und der Kindeswille stellten sich als relevant dar. Die Relevanz zeigt sich einerseits darin, dass diese Aspekte deutlich in den untersuchten Gerichtsfällen vorhanden waren. Andererseits zeigt sich deren Relevanz im Kontext der richterlichen Beschlussfindung.

Die *erste Forschungsfrage* kann dahingehend beantwortet werden, dass sich eine Beeinträchtigung der elterlichen psychischen Gesundheit, im Sinne eines reduzierten Funktionsniveaus im Alltag, als Risikofaktor für Kindesmisshandlung und als Risikofaktor für den Sorgerechtsentzug zeigt. Dieser bereits mit anderen methodischen Herangehensweisen aufgezeigte Befund konnte somit auch auf einer Datengrundlage realer Gerichtsverfahren repliziert werden (Black, Heyman et al., 2001; Black, Smith Slep et al., 2001; de Bortoli et al., 2013; Kohl et al., 2011; Llewellyn et al., 2003; Park et al., 2006; Stith et al., 2009). Familienrichterrinnen und Familienrichter entschieden sich mit zunehmender Intensität der Kindeswohlgefährdung entsprechend ihrer Aufgabe für stärkere Eingriffe in die elterliche Sorge. Eine wie angenommen zusätzliche Beeinflussung dieser Effekte durch den Aspekt der Alleinerziehung war gegeben. Dies konnte auf Grund der Stichprobengrößen nur für die Kindesmütter untersucht werden. Die erhobenen Daten zeigen die Zusammenhänge von mütterlichem Funktionsniveau über Kindeswohlgefährdung auf den Sorgerechtsentzug nur in der Gruppe der alleinerziehenden Mütter. Ein verfügbarer Vater oder generell ein zweites Elternteil kann damit als möglicher Puffer für die Auswirkungen, die mit einem geringen Funktionsniveau der Mutter einhergehen können, angesehen werden. Die Zusammenhänge von Funktionsniveau und Kindesmisshandlung wie auch Funktionsniveau und Sorgerechtsentzug fanden sich für Mütter und Väter analog zu bisherigen Forschungserkenntnissen (Ponnet et al., 2013; Wilson & Durbin, 2010). Beide Elternteile spielten auch in den Äußerungen der Kinder zu ihrem Willen die häufigste Rolle. Somit kann die Notwendigkeit festgehalten werden, in

der Forschung Kindesväter zunehmend zu betrachten. Dies sollte im Zusammenhang mit den Kindesmüttern aber auch als expliziter alleiniger Fokus erfolgen.

Die *zweite Forschungsfrage* kann dahingehend beantwortet werden, dass befragte Kinder über die Kerninhalte der familienrechtlichen Verfahren sprechen. Dies umfasst insbesondere ihren Lebensmittelpunkt, ihren Umgang und wer für sie Entscheidungen treffen soll, wenn nicht sie selbst. Die Elternteile als primäre Bezugspersonen wurden hierbei am häufigsten genannt, wobei Nennungen zur Kindesmutter am häufigsten vorkamen. Dies muss vor dem Hintergrund der hohen Dominanz alleinerziehender Mütter in der untersuchten Stichprobe betrachtet werden. Als in Deutschland erhobene Stichprobe ist dies stimmig zur hohen Prävalenz dieser Haushaltskonstellation. Auch international ist zumeist immer noch die Mutter die Person, welche die tägliche Kinderbetreuung übernimmt – selbst in gemeinschaftlichen Haushalten (Cui, Xue, Connolly, & Liu, 2016; Rüling & Kassner, 2007). Die Zielgerichtetheit des Kindeswillens zeigte sich einerseits in der Artikulation des Willens hinsichtlich des gewünschten Aufenthaltsorts oder den gewünschten Bezugspersonen, andererseits aber auch in der Ablehnung von Kontakten. Auch zeigten die Daten, dass Kinder sich zu Personen wünschten, von denen kindeswohlgefährdendes Verhalten ausgegangen war. In Summe verdeutlicht dies die Komplexität der kindlichen Situation. Diese ist unter anderem vom Bedürfnis nach erzieherischer und räumlicher Kontinuität geprägt. Weiterhin ist sie von der Qualität der Beziehungen, die dem Kind zur Verfügung stehen, beeinflusst und in diesem Kontext besonders vor dem Hintergrund der konkret erfahrenen Misshandlung durch eine Bezugsperson zu sehen (Dettenborn & Walter, 2015). Einschneidende Veränderungen wie der Wechsel des Lebensmittelpunktes können für Kinder mit solch hoher Unsicherheit und negativen Emotionen verbunden sein, dass sie diese Veränderung allein basierend auf dieser Angst ablehnen (Goodyer, 2016). Hat das Kind neben der Bezugsperson, die es vernachlässigte oder misshandelte, keine weiteren Bezugspersonen, können dem Kind die Alternativen zur bisherigen Situation als gering oder nicht gegeben erscheinen. Auch darf nicht übersehen werden, dass sich der Kindeswille nie losgelöst vom familiärem System entwickelt und eine mögliche Einflussnahme durch Elternteile vorliegen kann (Dettenborn & Walter, 2015). Es gab jedoch auch Kinder, die sich eine Fremdunterbringung, sprich eine Herausnahme aus dem elterlichen Haushalt wünschten. Manche Kinder scheinen also in der Lage zu sein, auch positive Aspekte einer Fremdunterbringung zu sehen (Selwyn & Briheim-Crookall, 2017). Wie genau eine Aussage eines Kindes in den Verfahren zur Kindeswohlgefährdung zustande kommt, muss im Einzelfall gut reflektiert werden. Die Kindesäußerungen wurden, wie es der

rechtliche Rahmen vorsieht, mehrheitlich über Befragungen der Richterinnen und Richter oder der Verfahrensbeiständigen und Verfahrensbeistände in das Verfahren eingebracht. Sie waren zum großen Anteil eindeutig vorzufinden. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass es auch widersprüchliche Angaben gab. Dies muss auch vor dem zuvor dargestellten Hintergrund der hohen Komplexität der kindlichen Situation oder möglicher wiederholter Befragungen gesehen werden (Block et al., 2010). Zudem ist das Einbringen und das Interpretieren der kindlichen Aussagen nicht losgelöst von Einstellungen, Werten und Sozialisation der jeweiligen erwachsenen befragenden und beurteilenden Person zu sehen (Hunter, 2007; Spyrou, 2011; Zumbach, 2017). Die hier erhobenen Werte sprechen jedoch dafür, dass es durchaus möglich ist, dass Beurteilende die Aussagen des Kindes ähnlich bis gleich verstehen.

Die *dritte Forschungsfrage* kann dahingehend beantwortet werden, dass das Alter eines Kindes als Prädiktor für dessen Einbezug im Verfahren aber auch für die Berücksichtigung des Kindeswillens im Verfahrensausgang fungiert. Je älter, und somit vermutlich weiterentwickelter, ein Kind war, desto eher wurde dieses Kind im Verfahren berücksichtigt. Auch viele jüngere Kinder wurden nach ihrem Willen befragt. Insgesamt zeigte sich damit ein richterliches Vorgehen im Einzelfall, das sich auch an den Erkenntnissen zur kindlichen Willensbildung aus der Entwicklungspsychologie (Archard & Skivenes, 2009) orientierte und so den rechtlich vorgegebenen Rahmen (§ 159, Abs. 2 FamFG) angemessen ausfüllte. Es kann die Vermutung aufgestellt werden, dass die Richterinnen und Richter ältere Kinder auf Grund höherer kognitiver und sprachlicher Fähigkeiten besser verstehen und mit ihnen auch besser in ein Gespräch über die Kernpunkte des Verfahrens gehen können. Zusätzlich verweisen Befunde darauf, dass ältere Kinder weniger beeinflussbar, also mehr autonom agieren können (Balsells et al., 2017; Benedan et al., 2018; Dettenborn, 2010). Dies suggeriert den Kindeswillen mit zunehmendem Kindesalter als zuverlässiger anzunehmen. Wie unter der zweiten Forschungsfrage bereits ausgeführt, wünschten sich viele Kinder zu einer Person, von der eine Kindeswohlgefährdung ausgegangen war. Ist dem so, muss detailliert geprüft werden, ob ein selbstgefährdender Wille vorliegt. Kindeswohlgefährdung ging in den hier untersuchten Fällen zumeist von den Kindesmüttern aus. Andere Forschungsbefunde verweisen ebenso auf eine Dominanz von Misshandlung durch Kindesmütter (Pears et al., 2008). Dies muss unbedingt vor dem Hintergrund der hohen „Mutterlastigkeit“ der gesamten Forschung und Praxis in diesem Feld gesehen werden (u.a. Franck, 2001; Stith et al., 2009; Stover et al., 2012). Auch muss der hohe Anteil alleinerziehender oder hauptsächlich betreuender Mütter berücksichtigt werden (Cui et al., 2016; Rüling & Kassner, 2007). Andere Forschungsbefunde,

die beide Elternteile oder verschiedene Familienkonstellationen untersuchten, verweisen auch auf andere misshandelnde Personen wie Väter und auch Stiefelternteile (Brown & Schormans, 2002). Darauf, dass Familienrichterinnen und Familienrichter in Fällen von selbstgefährdendem Willen das Kindeswohl über den Kindeswillen stellen, verweisen die untersuchten Fälle. Richterinnen und Richter entsprachen mit ihrer Entscheidung zum Lebensmittelpunkt weniger dem Kindeswillen, wenn sich das Kind zu einer Person wünschte, von der misshandelndes Verhalten ausgegangen war.

5.2 Stärken, Limitationen und resultierende Implikationen für zukünftige Forschung

Aus methodischer Sicht ist die Verwendung der Gerichtsakten von Vorteil, da sie den Zugang zu einer Bandbreite an Informationen, die im konkreten Einzelfall vorliegen, eröffnen. Zudem können subjektive Effekte, wie sie in Interviewstudien oder anderen Selbstauskunftsmethoden auftreten, umgangen werden (Widom, Raphael & DuMont, 2004). Dennoch sind auch Limitationen dieses Vorgehens zu benennen. Dies betrifft zum einen die Frage nach der Vollständigkeit der Daten. Die Gerichtsakten erheben Anspruch auf Vollständigkeit, was jedoch nicht überprüft werden konnte. So kann es Fälle gegeben haben, in denen vorliegende Informationen nicht in einem umfassenden Detailgrad dokumentiert wurden. Dass die erhobenen Daten die reale Informationsgrundlage aller Verfahrensbeteiligten unterschätzen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden (Afifi et al., 2015; de Bortoli et al., 2013). Zum anderen muss erwähnt sein, dass die Auswahl der Gerichtsakten nicht statistikgeleitet, sondern über die individuelle Auswahl der Familienrichterinnen und Familienrichter erfolgte. Da die Amtsgerichte in Deutschland keine Statistik von Verfahren nach § 1666 BGB erheben müssen (Bae & Kindler, 2017), war ein anderer Zugang nicht möglich. Dies kann dazu geführt haben, dass manche Richterinnen und Richter insbesondere die Verfahren zur Verfügung stellten, die ihnen besonders eindrücklich in Erinnerung waren. Die Dominanz des eher seltenen Störungsbildes der Schizophrenie könnte hier ein Hinweis sein. Der Anspruch auf Repräsentativität der Stichprobe kann möglicherweise etwas eingeschränkt sein, auch wenn die demografischen Daten zur Stichprobe zu anderen Studien oder hinsichtlich Prävalenzen ähnliche Ergebnisse zeigten. Ebenso verweisen andere Daten wie die eher moderate Schwere der Kindeswohlgefährdung und auch der Beeinträchtigung des Funktionsniveaus eher nicht auf einen Datensatz, der sich primär aus besonders „intensiven Fällen“ zusammensetzte. Die aus anderen methodischen Zugängen bekannten Befunde konnten mit der vorliegenden Aktenstichprobe repliziert und ergänzt werden. Losgelöst von jeder Form von Subjektivität ist

dieser Datenzugang nicht. Um sich diesem Ausmaß der Subjektivität zu nähern, wurde in dieser Studie das Kategoriensystem zunächst validiert und zusätzlich die Inter-Rater-Reliabilität bestimmt. Zwar zeigten sich variablenbezogene Unterschiede, in Summe verweisen die Ergebnisse aber auf eine mindestens ausreichende und weitestgehend gute bis sehr gute Übereinstimmung zwischen den Beurteilenden (Hallgren, 2012). Niedrigere Werte könnten zum einen daraus resultieren, dass zu den Elternteilen meist zu Gunsten der Mutter ein unterschiedliches Ausmaß an Informationen vorlagen. Dies ist einerseits vorteilhaft, andererseits birgt es auch die Gefahr sich widersprechender Informationen oder dass beurteilende Personen verschiedene Informationen unterschiedlich gewichten. Zudem muss berücksichtigt werden, dass Familienstrukturen sehr komplex und auch instabil bezüglich Trennung und Wiederaufnahme der elterlichen Beziehung sein können. Dies kann dazu führen, dass Familienmitglieder die Strukturen oder auch das Funktionsniveau der Familie unterschiedlich einschätzen, was sich wiederum auf die Einschätzung der beurteilenden Personen im Forschungskontext auswirkt (Sianko & McDonell, 2020). Die erhobene Stichprobe kann im Vergleich zu anderen Studien als besonders groß in diesem Kontext eingestuft werden (de Bortoli et al., 2013; Llewellyn et al., 2003; Pears et al., 2008; Taylor et al., 1991). Dennoch war auch diese Stichprobengröße für manche differenziertere Analysen zu klein.

Das methodische Vorgehen als Kombination von qualitativer und quantitativer Datenerhebung erscheint vor dem Hintergrund der aufgezeigten Forschungslücken als angemessen. Gleichzeitig wurden die Analysen der Komplexität der Datenstruktur gerecht. Moderation-, Mediationsanalysen beziehungsweise auch deren Kombination sind dann anzuwenden, wenn es darum geht bestimmte Mechanismen zu beschreiben, durch die eine Variable ihre Wirkung auf eine andere überträgt (Hayes, 2013). Das war ein Ziel dieser Arbeit. Dennoch stellen die Modelle nur Zusammenhangsmaße dar und erheben keinen Anspruch auf Kausalität. Die Berücksichtigung der hierarchischen Struktur ist in diesem Forschungsfeld bislang noch als einzigartig hervorzuheben. Weitet man die Betrachtungsweise noch weiter aus, so könnten fortführende Studien auch die dritte Ebene, die Ebene der Familienrichterinnen und Familienrichter, mit in den Analysen berücksichtigen. Eine solches Studiendesign könnte unter anderem eine mögliche Unterschiedlichkeit in der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung durch die Familienrichterinnen und Familienrichter mitberücksichtigen.

Auch wenn diese Dissertation erstmals Ausprägungen und den Einbezug des Kindeswillens konkret untersuchte, bleibt die Frage nach den Gründen für bestimmte Aussagen oder Vorgehensweisen offen. So kann diese Studie hier keine konkreten Aussagen darüber treffen, wieso manche Kinder, auch wenn sie befragt wurden, nichts sagten oder wieso Familienrichterinnen und Familienrichter sich für oder gegen den Einbezug des Kindeswillens in das Verfahren oder den Gerichtsbeschluss entschieden. Weiterführende Forschung sollte hier ansetzen. Der Kindeswille sollte neben seines Inhaltes auch in seiner Qualität untersucht werden. Die Beurteilungskriterien Autonomie, Stabilität, Intensität und Zielgerichtetheit nach Dettenborn (2010) könnten hier herangezogen werden. Es kann angenommen werden, dass je höher ein jeweiliges solches Kriterium ausgeprägt ist, desto mehr Familienrichterinnen und Familienrichter mit dem Gerichtsbeschluss dem Kindeswillen folgen. Weitere Forschung sollte zudem das genaue Abwägen zwischen Kindeswohl und Kindeswillen fokussieren (Cashmore, 2011), welches Aufgabe jeder Richterin und jedes Richters ist. Diese Kosten-Nutzen-Abwägung könnte im Rahmen einer Studie mit direktem Einbezug der Richterinnen und Richtern adressiert werden.

Auch wenn die untersuchten Konstrukte sich als relevant darstellten, so bilden sie nur einen ausgewählten Teil ab. Eine weiterführende insbesondere zusammenführende Betrachtung auch unter Einbezug weiterer Risiko- und Schutzfaktoren erscheint unerlässlich. Anders als in der Vergangenheit angenommen gibt es eben kein „Profil“ misshandelnder Eltern oder Familien, die im Kontext des Kinderschutzes auftreten (Taylor et al., 1991).

Auf der Ebene der Familien erscheint es für zukünftige Forschung relevant, den Kindeswillen im Kontext möglicher psychischer Erkrankungen der Elternteile und Alleinerziehung zu betrachten. Einen zentralen Aspekt, den es hier zu berücksichtigen gilt, sind die Rollen- und Loyalitätskonflikte, in denen sich Kinder befinden können (Jobe & Gorin, 2013). Liegen elterliche Ressourcen und Bewältigungsmöglichkeiten im Alltag eingeschränkt vor, neigen manche, vor allem ältere, Kinder dazu, die elterlichen Aufgaben zu übernehmen. Dies wird als Parentifizierung bezeichnet. Kinder übernehmen diese elternähnlichen Rollen meist aus Verlustängsten heraus und es gelingt ihnen trotz eigener Überforderung nicht, sich von ihren Eltern zu lösen (Dettenborn & Walter, 2015). Vor diesem Hintergrund wäre zu erwarten, dass sich in einer solchen Stichprobe der Kindeswille noch häufiger als selbstgefährdend darstellt.

Weitere befragte Kinder erleben eine Unfähigkeit oder auch einen Unwillen, sich für eines der Elternteile zu entscheiden (Cashmore, 2011). Auch dies begründet sich zumeist in Verlustängsten vor dem Hintergrund erlebter Elternkonflikte. Andere Kinder lösen dies für sich, in dem sie sich loyal zu einem Eltern zeigen und die Nähe des anderen ablehnen. Auch wenn dies die Gefahr der Entfremdung zum anderen Elternteil birgt, stellt dies die kindliche Bewältigung des Elternkonflikts dar. Dass jenen psychisch erkrankten Elternteilen, die dem Kind als hilfsbedürftiger erscheinen, besondere Loyalität ausgesprochen wird, erscheint wahrscheinlich. Dies kann auch aus empfundenen Schuldgefühlen, bei den Gedanken dieses Elternteil alleine zu lassen, entstehen. Weitere Forschung sollte daher diese möglichen zugrundeliegenden Konflikte bei der Willensbildung und -äußerung mitberücksichtigen. Dies sollte auch vor dem Hintergrund der Einbeziehung des Kindesalters und möglicher Suggestibilität von Kindern passieren. Studien fanden bisher unterschiedliche Ergebnisse dahingehend, ob sich misshandelte Kinder mehr, weniger oder gleich von einer elterlichen Einflussnahme abgrenzen können (Benedan et al., 2018; Curci, Bianco, & Gudjonsson, 2017; Otgaar, How, & Muris, 2017). Je jünger Kinder sind, desto eher sind sie beeinflussbar (Benedan et al., 2018). Wie sich genau Loyalitäten oder suggestive Effekte in den Familien auch unter Berücksichtigung von elterlicher Gesundheit und Kindesalter darstellen, bedarf jedoch noch weiterer Forschung.

Weitergehende Forschung sollte wie bereits aufgezeigt die Rolle der Kindesväter mehr adressieren. Diese werden seitens der Beteiligten in Kinderschutzprozessen nach wie vor noch eher als Risikofaktoren gesehen (Leon et al., 2016; O'Donnell, Johnson, D'Aunno, & Thornton, 2005). Forschungsbefunde zeigen widersprüchliche Informationen dahingehend, ob Väter, im Vergleich zu Müttern, mehr oder intensivere Misshandlungen begehen (Christoffersen, 1998; Gelles, 1989). Neuere Befunde und auch die vorliegende Dissertation verweisen eher auf den Vater als Schutzfaktor (Bellamy, 2009; Coakley, 2008; Malm, Zielewski, & Chen, 2008). Forschungsergebnisse, die in rein mütterlichen Stichproben erhoben wurden, sollten für die Kindesväter untersucht werden.

Als weiteren Schutzfaktor sollte zukünftige Forschung das Subsystem der Geschwister in den Blick nehmen. Dieses wurde bislang so gut wie gar nicht fokussiert. Betrachtet man aber die vorliegenden Fälle, so gab es viele Familien mit mehr als einem Kind. Gerade in Familien, in denen Kindeswohlgefährdung auftritt, gibt es oft eine hohe Kinderanzahl, was auch als Risikofaktor für Kindesmisshandlung angesehen werden kann (Afifi et al., 2015; Euser et al., 2013; Stith et al., 2009). Gleichzeitig nehmen für die meisten Kinder ihre Geschwister das

ganze Leben lang eine besondere Rolle ein (Noller, 2005). Gerade ein gemeinsames Erleben von Misshandlung kann Geschwisterkinder in ganz besonderer Art und Weise aneinander binden. Auch hier finden sich meist Aspekte der Parentifizierung in der Art, das ältere Kinder sich um ihre jüngeren Geschwister kümmern (Katz & Tener, 2020). Es bedarf Studien, die den Kindeswillen von Geschwisterkindern sowie den richterlichen Umgang damit betrachten und inwiefern sich die beschriebenen Konflikte auf die kindliche Entwicklung auswirken können.

Ergänzend bedarf es einer weiteren Differenzierung der hier untersuchten Konstrukte. Alleinerziehende Familien stellen sich nicht alle gleich dar, sondern können sich voneinander unterscheiden. Diese Unterschiede können zum Beispiel das Ausmaß an sozialem Netzwerk und darin erfahrender Unterstützung betreffen, was als Schutzfaktor für Kindesmisshandlung anzusehen ist (Barnhart & Maguire-Jack, 2016). Auch wäre von Interesse, den Aspekt der Alleinerziehung nicht als vorhanden oder nicht vorhanden zu modellieren, sondern detaillierter das Ausmaß des Involviertseins beider Elternteile im erzieherischen Alltag abzubilden. Darüber hinaus unterscheiden sich diese Familien auch dahingehend, wie die elterliche Trennung zuvor verlaufen ist oder welche persönlichen Erfahrungen jedes Elternteil in der Partnerschaft aber auch in der eigenen Lebensgeschichte machte (Tyano, 2010; van Gasse & Mortelmans, 2020). Verwiesen werden soll dabei vor allem auf die Risikofaktoren der Partnerschaftsgewalt und der eigenen Gewalterfahrungen in der Kindheit (Liel et al., 2020; Simon & Brooks, 2017, Stith et al., 2009). Analysen dahingehend oder nach den Formen der Kindeswohlgefährdung zu differenzieren erscheinen nötig, um die spezifischen familiären Mechanismen besser zu verstehen. So könnte auch die bisherige Forschungslücke zur Vernachlässigung weiter geschlossen werden, was vor dem Hintergrund der hohen Prävalenz dieser Form nötig scheint. Auch sollte zukünftige Forschung die hier durchgeführten Analysen für verschiedene Störungsbilder replizieren, um so noch mehr Einblicke in die Auswirkungen der elterlichen psychischen Gesundheit zu erlangen. Dabei wird eine gekoppelte Operationalisierung von Diagnose und Funktionsniveau empfohlen.

Unter welchen Bedingungen die Kindesanhörungen stattfanden adressierte diese Studie nicht. Dies sollte zukünftig berücksichtigt werden. So kann noch mehr über die Befragungssituation bekannt werden, um dies mit dem Zustandekommen des Kindeswillens in Relation zu setzen. Gerade die Technik von Befragungen birgt die Gefahr von suggestiven Effekten, was vor dem Hintergrund des Kerns der Verfahren und der Konflikte, in denen Kinder sich befinden können, hoch relevant erscheint. Zukünftige Forschung könnte zudem erfassen wie viel und welches Wissen bei den Kindern über die Gerichtsverfahren und ihre

Rolle im Verfahren besteht. Hierzu ist bisher wenig bekannt, es ist aber anzunehmen, dass sich dieses Wissen auch auf die Art der Willensbekundung auswirkt (Rohmann, 2012; Wilson, Hean, Abebe, & Heaslip, 2020).

Weiterführende Forschung sollte die Analyse weiterer Prädiktoren der richterlichen Entscheidungen adressieren (Damman et al., 2020). Auch hier kann wieder auf das Kindesalter verwiesen werden. Von Interesse dabei könnte sein zu schauen, ob Richterinnen und Richter in ihren Beschlüssen mehr in die elterliche Sorge eingreifen, wenn die Kinder jünger sind. Dahinter könnte die Annahme einer höheren Vulnerabilität jüngerer Kinder stehen, welche vor allem bei reduzierten elterlichen Ressourcen zu schützen sind. Andere Studien zeigten auf, dass insbesondere die elterliche Kooperationsfähigkeit einen maßgeblichen Faktor bei der richterlichen Entscheidung darstellte (de Bortoli, 2013; McConnell et al., 2011). Diese Kooperationsfähigkeit könnte einerseits als Kooperationsfähigkeit mit Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen bezüglich elterlicher Erziehung operationalisiert werden. Vom Blickwinkel möglicher psychischer Erkrankungen aus sollte dies andererseits auch als Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft operationalisiert werden. Insbesondere die Behandlungsbereitschaft gilt als entscheidendes Kriterium bei der Bewertung von elterlicher Erziehungsfähigkeit (Plattner, 2017). Um sich hier der richterlichen Entscheidungsfindung und der Gewichtung einzelner Aspekte zu nähern, wären Interviewstudien mit dieser Personengruppe denkbar. Hier könnte auch mehr über ihr Abwägen von Kindeswohl und Kindeswille, ihre Einschätzung der kindlichen Reife und ihre Einstellung zu psychischen Erkrankungen und deren Auswirkung auf das Elternverhalten erfahren werden.

5.3 Implikationen für die Praxis

Da die Population psychisch erkrankter oder belasteter Eltern besonders häufig in Familiengerichtsverfahren involviert ist, zeigt dies die Notwendigkeit der Kooperation von Justiz-, Sozial- und Gesundheitssystem für einen umfassenden Kinderschutz auf (Kohl et al., 2011). Allen Beteiligten sollten Wissen über psychische Erkrankungen aufweisen. Dies meint insbesondere Wissen darüber, mit welchen Störungsbildern welche Symptome einhergehen und wie sich diese auf das elterliche Verhalten und die Erziehungsfähigkeit auswirken können. Dies meint aber auch die Aufklärung darüber, dass eine psychische Erkrankung nicht automatisch Eltern in der Erziehung ihrer Kinder disqualifiziert, sondern dass insbesondere Aspekte wie die spezifische Symptomausprägung, die Behandlungsbereitschaft und soziale Unterstützung Berücksichtigung finden müssen. Familienrichterinnen und Familienrichter

haben solche Wissensmodule nicht standardmäßig in ihren Ausbildungen enthalten, sondern lernen so gesehen mit jedem zu entscheidenden Einzelfall dazu (Stötzel & Prenzlau, 2011). Eine Implementierung von Basiswissen in die Aus/Weiterbildung von Familienrichterinnen und Familienrichtern sollte standardmäßig angedacht werden. Dies würde ihre Befähigung, den psychischen Zustand von Eltern einzuschätzen und die entsprechend passenden Maßnahmen zu beschließen, weiter erhöhen. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass Hilfemaßnahmen wie Familienhilfen für Eltern mit psychischen Erkrankungen teilweise schwerer umzusetzen sind als für psychisch gesunde Eltern. Dass dies auch dem Störungsbild und nicht nur einem Unwillen zur Kooperation geschuldet sein kann, müssen auch die Beteiligten wissen, die konkret die Hilfen für diese Familien anbieten. Nur so und teilweise nur unter Hinzuziehung psychotherapeutischer Hilfen kann auch der Kinderschutz stimmig am familiären Bedarf ansetzen (Cheng & Lo, 2020; Fergeus, Humphreys, Harvey, & Herman, 2019; Palmer Molina, Traube, & Kemner, 2020).

Analog zum Forschungsschwerpunkt auf Kindesmütter ist auch die Mehrheit von Hilfsangeboten eher auf Kindesmütter ausgerichtet. Die Forschung verweist wie dargelegt auf die Wichtigkeit der Väter. Da auch diese einen Unterstützungsbedarf aufweisen können, braucht es auch in der Praxis konkrete Programme, die beide Elternteile gemeinsam adressieren oder konkrete Programme für Väter alleine (Coakley, Kelley, & Bartlett, 2014; Kelley et al., 2015). So kann eine mögliche Hemmschwelle abgebaut werden, sich als Kindsvater in einen Hilfekontext zu begeben, der ansonsten von Kindesmüttern dominiert erscheint. Als präventives Angebot im Kinderschutzkontext erscheint dies nötig. Zukünftige Forschungsbefunde in der Art, ob väterliche und mütterliche Verhaltensweisen tatsächlich ähnliche Effekte haben, sollten von diesen Programmen unbedingt einbezogen werden, um den spezifischen Bedarf adressieren zu können.

Die hier ermittelten Befunde zum Kindeswillen zeigen, dass die bisherige Praxis der Kindesanhörung erlaubt, den Kindeswillen inhaltlich abzubilden. Dennoch bedarf es der Aufmerksamkeit dahingehend, wie genau Kinder befragt werden. Dies umfasst das räumliche Setting aber auch die Verwendung von Frageformen. Um den Kindeswillen zunächst so offen wie möglich, also möglichst unbeeinflusst von der Haltung der interviewenden Person zu erheben, sollten die Kindesanhörungen sehr offen und mit einer Phase des Kennenlernens beginnen (Berrick et al., 2011; Jobe & Gorin, 2012; Spyrou, 2011). Es sollte nicht direkt vom Kind verlangt werden sich für oder gegen ein Elternteil auszusprechen, auch da mindestens der erste Kontakt mit dem Kinderschutzsystem in Form von Jugendamt oder dem Familiengericht

zusätzlich stressinduzierend ist (Behrend, 2009; Wilson et al., 2020). Nach dem Kontaktaufbau können die hier ermittelten Kategorien des Kindeswillens als Orientierung für die Befragung verwendet werden. Dabei zeigt diese Dissertation auf, dass es für Kinder nicht nur darum geht wo und mit wem sie leben, sondern umfassender gesehen, mit wem sie im Kontakt sind oder wer für sie Entscheidungen treffen soll. Letzteres erscheint vor der möglichen Situation von Rollen- und Loyalitätskonflikten eine gute Annäherung in den Fällen, in denen Kinder gegebenenfalls nichts berichten würde. Die Erkenntnisse könnten in einem Training für die Personen, die den Kindeswillen ermitteln, vermehrt implementiert werden. Auch wenn mit fehlendem Kindeswillen ein wichtiger Indikator im familienrechtlichen Verfahren fehlt, so darf das Bedürfnis der Erwachsenen, den Kindeswillen zu hören, nie über die kindlichen Bedürfnisse oder Fähigkeiten, diesen zu äußern, gestellt werden.

Insgesamt stärken die im Rahmen dieser Dissertation neu erlangten Forschungsbefunde zusätzlich zu den bereits bestehenden Forschungsergebnissen das Verständnis zu Abläufen innerhalb der Familien und hinsichtlich familienrechtlicher Verfahren. Je umfassender die Wissensgrundlage der Beteiligten ist, desto stimmiger können im Einzelfall Maßnahmen gefunden und beschlossen werden. Je stimmiger solche Maßnahmen sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Eltern und Kinder davon profitieren und desto geringer ist das Risiko der Wiederaufnahme von Verfahren. Darüber hinaus tragen die Befunde auch dazu bei, Unterstützungsangebote bereits vor der Anrufung des Familiengerichts passender zuzuschneiden. In Summe fördert all dies das übergeordnete Ziel des Kinderschutzes.

6 Literatur

- Aas, I. H. M. (2011). Guidelines for rating Global Assessment of Functioning (GAF). *Annals of General Psychiatry, 10*, 2. <https://doi.org/10.1186/1744-859X-10-2>
- American Psychiatric Association (2000). Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Fourth Edition, Text Revision (DSM-IV-TR) (Vol. 1). Arlington, VA: American Psychiatric Association. <https://doi.org/10.1176/appi.books.9780890423349>
- Afifi, T. O., Taillieu, T., Cheung, K., Katz, L. Y., Tonmyr, L., & Sareen, J. (2015). Substantiated Reports of Child Maltreatment From the Canadian Incidence Study of Reported Child Abuse and Neglect 2008: Examining Child and Household Characteristics and Child Functional Impairment. *The Canadian Journal of Psychiatry / La Revue Canadienne De Psychiatrie, 60*(7), 315–323. <https://doi.org/10.1177/070674371506000704>
- Archard, D., & Skivenes, M. (2009). Hearing the child. *Child & Family Social Work, 14*(4), 391–399. <https://doi.org/10.1111/j.1365-2206.2008.00606.x>
- Bae, H.-O., & Kindler, H. (2017). Child maltreatment re-notifications in Germany: Analysis of local case files. *Children and Youth Services Review, 75*, 42–49. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2017.02.012>
- Bae, H.-O., Solomon, P. L., & Gelles, R. J. (2007). Abuse type and substantiation status varying by recurrence. *Children and Youth Services Review, 29*(7), 856–869. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2007.01.002>
- Balsells, M. Á., Fuentes-Peláez, N., & Pastor, C. (2017). Listening to the voices of children in decision-making: A challenge for the child protection system in Spain. *Children and Youth Services Review, 79*, 418–425. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2017.06.055>
- Barnhart, S., & Maguire-Jack, K. (2016). Single mothers in their communities: The mediating role of parenting stress and depression between social cohesion, social control and child maltreatment. *Children and Youth Services Review, 70*, 37–45. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2016.09.003>
- Bauer, D. J., Preacher, K. J., & Gil, K. M. (2006). Conceptualizing and testing random indirect effects and moderated mediation in multilevel models: New procedures and recommendations. *Psychological Methods, 11*(2), 142–163. <https://doi.org/10.1037/1082-989X.11.2.142>

- Behrend, K. (2009). *Kindliche Kontaktverweigerung nach Trennung der Eltern aus psychologischer Sicht. Entwurf einer Typologie*. (Dissertation). Universität Bielefeld, Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft Abteilung Psychologie.
- Bellamy, J. L. (2009). A national study of male involvement among families in contact with the child welfare system. *Child Maltreatment, 14*(3), 255–262. <https://doi.org/10.1177/1077559508326288>
- Benedan, L., Powell, M. B., Zajac, R., Lum, J. A. G., & Snow, P. (2018). Suggestibility in neglected children: The influence of intelligence, language, and social skills. *Child Abuse & Neglect, 79*, 51–60. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.01.005>
- Berger, L. M. (2004). Income, family structure, and child maltreatment risk. *Children and Youth Services Review, 26*(8), 725–748. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2004.02.017>
- Berrick, J. D., Dickens, J., Pösö, T., & Skivenes, M. (2015). Children's involvement in care order decision-making: A cross-country analysis. *Child Abuse & Neglect, 49*, 128–141. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.07.001>
- Bessell, S. (2011). Participation in decision-making in out-of-home care in Australia: What do young people say? *Children and Youth Services Review, 33*(4), 496–501. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2010.05.006>
- Black, D. A., Heyman, R. E., & Smith Slep, A. M. (2001). Risk factors for child physical abuse. *Aggression and Violent Behavior, 6*(2-3), 121–188. [https://doi.org/10.1016/S1359-1789\(00\)00021-5](https://doi.org/10.1016/S1359-1789(00)00021-5)
- Black, D. A., Smith Slep, A. M., & Heyman, R. E. (2001). Risk factors for child psychological abuse. *Aggression and Violent Behavior, 6*(2-3), 189–201. [https://doi.org/10.1016/S1359-1789\(00\)00022-7](https://doi.org/10.1016/S1359-1789(00)00022-7)
- Bishop, S. J., Murphy, J. M., Hicks, R., Quinn, D., Lewis, P. J., Grace, M., & Jellinek, M. S. (2000). What progress has been made in meeting the needs of seriously maltreated children?: The course of 200 cases through the Boston Juvenile Court. *Child Abuse & Neglect, 24*(5), 599–610. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(00\)00125-3](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(00)00125-3)
- Block, S. D., Oran, H., Oran, D., Baumrind, N., & Goodman, G. S. (2010). Abused and neglected children in court: Knowledge and attitudes. *Child Abuse & Neglect, 34*(9), 659–670. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2010.02.003>

- Boyce, C. A., & Maholmes, V. (2013). Attention to the neglected: Prospects for research on child neglect for the next decade. *Child Maltreatment, 18*(1), 65–68. <https://doi.org/10.1177/1077559513480426>
- Bronte-Tinkew, J., Moore, K. A., Matthews, G., & Carrano, J. (2007). Symptoms of Major Depression in a Sample of Fathers of Infants: Sociodemographic Correlates and Links to Father Involvement. *Journal of Family Issues, 28*(1), 61–99. <https://doi.org/10.1177/0192513X06293609>
- Brown, J., Cohen, P., Johnson, J. G., & Salzinger, S. (1998). A longitudinal analysis of risk factors for child maltreatment: Findings of a 17-year prospective study of officially recorded and self-reported child abuse and neglect. *Child Abuse & Neglect, 22*(11), 1065–1078. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(98\)00087-8](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(98)00087-8)
- Brown, I., & Schormans, A. F. (2002). Brief report: Parent composition and risk of physical harm for children with developmental delays reported for maltreatment. *Journal on Developmental Disabilities, 9*(1), 21–25.
- Butterworth, P. (2003). Lone mothers' experience of physical and sexual violence: Association with psychiatric disorders. *The British Journal of Psychiatry, 184*(1), 21–27. <https://doi.org/10.1192/bjp.184.1.21>
- Casanueva, C., Tueller, S., Dolan, M., Testa, M., Smith, K., & Day, O. (2015). Examining predictors of re-reports and recurrence of child maltreatment using two national data sources. *Children and Youth Services Review, 48*, 1–13. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2014.10.006>
- Cashmore, J. (2011). Children's participation in family law decision-making: Theoretical approaches to understanding children's views. *Children and Youth Services Review, 33*(4), 515–520. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2010.05.008>
- Cheng, T. C., & Lo, C. C. (2020). Mental health services receipt among caregivers in the child welfare system: A longitudinal analysis. *Children and Youth Services Review, 113*, 104971. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2020.104971>
- Christoffersen, M. N. (1998). Growing Up with Dad: A Comparison of Children Aged 3-5 Years Old Living with Their Mothers or Their Fathers. *Childhood: A Global Journal of Child Research, 5*(1), 41–54.

- Cicchetti, D., Toth, S.L., & Maughan, A. (2000). An ecological-transactional model of child maltreatment. In A. Sameroff, M. Lewis & S.M. Miller (Eds.), *Handbook of Developmental Psychopathology* (2nd ed., pp. 689-722). New York: Kluwer Academic/ Plenum Publishers.
- Coakley, T. M. (2008). Examining African American fathers' involvement in permanency planning: An effort to reduce racial disproportionality in the child welfare system. *Children and Youth Services Review*, 30(4), 407–417. <https://doi.org/10.1016/j.chidyouth.2007.10.015>
- Coakley, T. M., Kelley, A., & Bartlett, R. (2014). Exploring Child Welfare Workers' Attitudes and Practice With Fathers. *Journal of Family Strengths*, 14(1), 1–17.
- Coley, R. L., & Schindler, H. S. (2008). Biological Fathers' Contributions to Maternal and Family Functioning. *Parenting*, 8(4), 294–318. <https://doi.org/10.1080/15295190802522814>
- Cossar, J., Brandon, M., & Jordan, P. (2016). ‘You've got to trust her and she's got to trust you’: Children's views on participation in the child protection system. *Child & Family Social Work*, 21(1), 103–112. <https://doi.org/10.1080/15295190802522814>
- Cui, N., Xue, J., Connolly, C. A., & Liu, J. (2016). Does the gender of parent or child matter in child maltreatment in China? *Child Abuse & Neglect*, 54, 1–9. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2016.01.003>
- Curci, A., Bianco, A., & Gudjonsson, G. H. (2017). Verbal ability, depression, and anxiety as correlates of interrogative suggestibility in children exposed to life adversities. *Psychology, Crime & Law*, 23(5), 445–458. <https://doi.org/10.1080/1068316X.2016.1269901>
- Damman, J. L., Johnson-Motoyama, M., Wells, S. J., & Harrington, K. (2020). Factors associated with the decision to investigate child protective services referrals: A systematic review. *Child & Family Social Work*, 25(3), 35. <https://doi.org/10.1111/cfs.12755>
- De Bortoli, L., Coles, J., & Dolan, M. (2013). Parental substance misuse and compliance as factors determining child removal: A sample from the Victorian Children's Court in Australia. *Children and Youth Services Review*, 35(9), 1319–1326. <https://doi.org/10.1016/j.chidyouth.2013.05.002>

- Deneke, C. (2005). Misshandlung und Vernachlässigung durch psychisch kranke Eltern. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung* (S. 141 – 154). Göttingen: Hogrefe.
- Dettenborn, H. (2010). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte*. München: Ernst Reinhardt.
- Dettenborn, H., & Walter, E. (2015). *Familienrechtspsychologie*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- DGPPN (2019). *Zahlen und Fakten der Psychiatrie und Psychotherapie*. [online]. https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/154e18a8cebe41667ae22665162be21ad726e8b8/Factsheet_Psychiatrie.pdf [15.06.2020]
- Dillon, J., Greenop, D., & Hills, M. (2015). Participation in child protection: A small-scale qualitative study. *Qualitative Social Work: Research and Practice*, 15(1), 70–85. <https://doi.org/10.1177/1473325015578946>
- Eiden, R. D., Edwards, E. P., & Leonard, K. E. (2002). Mother–infant and father–infant attachment among alcoholic families. *Development and Psychopathology*, 14(02), 2442–2445. <https://doi.org/10.1017/S0954579402002043>
- Elo, S., & Kyngäs, H. (2008). The qualitative content analysis process. *Journal of Advanced Nursing*, 62(1), 107–115. <https://doi.org/10.1111/j.1365-2648.2007.04569.x>
- English, D. J. & the LONGSCAN Investigators (2018). *Modified Maltreatment Classification System (MMCS)*. For more information visit the LONGSCAN website at <http://www.iprc.unc.edu/longscan/>
- Ensink, K., Berthelot, N., Begin, M., Maheux, J., & Normandin, L. (2017). Dissociation mediates the relationship between sexual abuse and child psychological difficulties. *Child Abuse & Neglect*, 69, 116–124. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2017.04.017>
- Euser, S., Alink, L. R. A., Pannebakker, F., Vogels, T., Bakermans-Kranenburg, M. J., & van IJzendoorn, M. H. (2013). The prevalence of child maltreatment in the Netherlands across a 5-year period. *Child Abuse & Neglect*, 37(10), 841–851. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2013.07.004>
- Fergeus, J., Humphreys, C., Harvey, C., & Herrman, H. (2019). Supporting foster and kinship carers to promote the mental health of children. *Child & Family Social Work*, 24(1), 77–83. <https://doi.org/10.1111/cfs.12583>
- Franck, E. J. (2001). Outreach to birthfathers of children in out-of-home care. *Child Welfare*, 80(3), 381–399.

- Fuller, T. L. (2005). Child safety at reunification: A case-control study of maltreatment recurrence following return home from substitute care. *Children and Youth Services Review, 27*(12), 1293–1306. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2005.01.004>
- Gelles, R. J. (1989). Child abuse and violence in single-parent families: Parent absence and economic deprivation. *The American Journal of Orthopsychiatry, 59*(4), 492–501. <https://doi.org/10.1111/j.1939-0025.1989.tb02738.x>
- Glaun, D. E., & Brown, P. F. (1999). Motherhood, intellectual disability and child protection: Characteristics of a court sample. *Journal of Intellectual and Developmental Disability, 24*(1), 95–105. <https://doi.org/10.1080/13668259900033901>
- Goodyer, A. (2016). Children's accounts of moving to a foster home. *Child & Family Social Work, 21*(2), 188–197. <https://doi.org/10.1111/cfs.12128>
- Haavik, S. F., & Menninger, K. (1981). *Sexuality, law, and the developmentally disabled person: Legal and clinical aspects of marriage, parenthood, and sterilization*. Baltimore: P.H. Brookes Pub. Co.
- Hannemann, A., & Stötzel, M. (2009). Die Verfahrenspflegschaft im deutschen Rechtssystem. *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 2*, 58–67.
- Hallgren, K. A. (2012). Computing Inter-Rater Reliability for Observational Data: An Overview and Tutorial. *Tutorials in Quantitative Methods for Psychology, 8*(1), 23–34. <https://doi.org/10.20982/tqmp.08.1.p023>
- Haug, M., & Höynck, T. (2017). Removing children from their families due to child protection in Germany. In K. Burns, T. Pösö, & M. Skivenes (Eds.), *Child welfare removals by the state. A cross-country analysis of decisionmaking systems* (pp. 120–139). New York: Oxford University Press.
- Hayes, A. F. (2013). *Introduction to mediation, moderation, and conditional process analysis: A regression-based approach. Methodology in the social sciences*. New York: The Guilford Press.
- Higgins, D. J., & McCabe, M. P. (2001). Multiple forms of child abuse and neglect: Adult retrospective reports. *Aggression and Violent Behavior, 6*(6), 547–578. [https://doi.org/10.1016/S1359-1789\(00\)00030-6](https://doi.org/10.1016/S1359-1789(00)00030-6)
- Hox, J. (2010). *Multilevel Analysis – Techniques and Applications*. New York: Routledge.
- Hultman, E., Höjer, S., & Larsson, M. (2020). Age limits for participation in child protection court proceedings in Sweden. *Child & Family Social Work, 25*(2), 304–312. <https://doi.org/10.1111/cfs.12686>

- Hunter, R. (2007). Close encounters of a judicial kind: 'hearing' children's 'voices' in family law proceedings. *Child and Family Law Quarterly*, 19(3), 283-303.
- Jobe, A., & Gorin, S. (2013). 'If kids don't feel safe they don't do anything': young people's views on seeking and receiving help from Children's Social Care Services in England. *Child & Family Social Work*, 18(4), 429-438. <https://doi.org/10.1111/j.1365-2206.2012.00862.x>
- Jonson-Reid, M., Emery, C. R., Drake, B., & Stahlschmidt, M. J. (2010). Understanding chronically reported families. *Child Maltreatment*, 15(4), 271-281. <https://doi.org/10.1177/1077559510380738>
- Kahn, J. M., & Schwalbe, C. (2010). The timing to and risk factors associated with child welfare system recidivism at two decision-making points. *Children and Youth Services Review*, 32(7), 1035-1044. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2010.04.011>
- Kane, P., & Garber, J. (2004). The relations among depression in fathers, children's psychopathology, and father-child conflict: A meta-analysis. *Clinical Psychology Review*, 24(3), 339-360. <https://doi.org/10.1016/j.cpr.2004.03.004>
- Katz, C., & Tener, D. (2020). My Brother's Keeper? The Sibling Subsystem in the Context of Physical and Sexual Child Abuse. *Family Process*. Advance online publication. <https://doi.org/10.1111/famp.12544>
- Kelley, M. L., Lawrence, H. R., Millettich, R. J., Hollis, B. F., & Henson, J. M. (2015). Modeling risk for child abuse and harsh parenting in families with depressed and substance-abusing parents. *Child Abuse & Neglect*, 43, 42-52. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.01.017>
- Kirisci, L., Dunn, M. G., Mezzich, A. C., & Tarter, R. E. (2001). Impact of Parental Substance Use Disorder and Child Neglect Severity on Substance Use Involvement in Male Offspring. *Prevention Science*, 2(4), 241-255. <https://doi.org/10.1023/A:1013662132189>
- Kotch, J. B., Browne, D. C., Ringwalt, C. L., Stewart, P. W., Ruina, E., Holt, K., Lowman, B., & Jung, J.-W. (1995). Risk of child abuse or neglect in a cohort of low-income children. *Child Abuse & Neglect*, 19(9), 1115-1130. [https://doi.org/10.1016/0145-2134\(95\)00072-G](https://doi.org/10.1016/0145-2134(95)00072-G)
- Kratky, N. (2013). *Kindeswohlgefährdung bei Kindern psychisch kranker Eltern – Eine qualitative Analyse von Gerichtsfällen* (Masterthesis). Technische Universität Darmstadt: Darmstadt.

- Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2018). How are parental functioning and single parenthood associated with court outcomes? An analysis of child protection cases. *Child Abuse & Neglect*, 84, 95–105. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.07.015>
- Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2020). A court file analysis of child protection cases: What do children say? *Child & Family Social Work*, 1–9. <https://doi.org/10.1111/cfs.12744>
- Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2020). *How is the child's voice considered in court proceedings? A court file analysis of child protection cases*. Manuscript submitted for publication.
- Krippendorff, K. H. (2018). *Content Analysis – 4th Edition: An Introduction to Its Methodology*. Thousand Oaks: SAGE Publications, Inc.
- Kronmüller, K.-T., & Driessen, M. (2012). Kinder psychisch kranker Eltern – die Perspektive der (Erwachsenen-)Psychiatrie. In U. Bauer, A. Reinisch & M. Schmuhl (Hrsg.), *Prävention für Familien mit psychisch erkrankten Eltern. Bedarf, Koordination, Praxiserfahrung* (S. 47 - 57). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien.
- Kohl, P. L., Jonson-Reid, M., & Drake, B. (2011). Maternal mental illness and the safety and stability of maltreated children. *Child Abuse & Neglect*, 35(5), 309–318. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2011.01.006>
- Lau, A. S., Leeb, R. T., English, D., Graham, J. C., Briggs, E. C., Brody, K. E., & Marshall, J. M. (2005). What's in a name?: A comparison of methods for classifying predominant type of maltreatment. *Child Abuse & Neglect*, 29(5), 533–551. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2003.05.005>
- Lenz, A. (2009). *Risikante Lebensbedingungen von Kindern psychisch und suchtkranker Eltern – Stärkung ihrer Resilienzressourcen durch Angebote der Jugendhilfe*. Expertise im Rahmen des 13. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung.
- Leon, S. C., Jhe Bai, G., & Fuller, A. K. (2016). Father involvement in child welfare: Associations with changes in externalizing behavior. *Child Abuse & Neglect*, 55, 73–80. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2016.04.003>
- Leonard, K. E., & Eiden, R. D. (2007). Marital and Family Processes in the Context of Alcohol Use and Alcohol Disorders. *Annual Review of Clinical Psychology*, 3(1), 285–310. <https://doi.org/10.1146/annurev.clinpsy.3.022806.091424>

- Liel, C., Ulrich, S. M., Lorenz, S., Eickhorst, A., Fluke, J., & Walper, S. (2020). Risk factors for child abuse, neglect and exposure to intimate partner violence in early childhood: Findings in a representative cross-sectional sample in Germany. *Child Abuse & Neglect, 106*, 104487. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2020.104487>
- Llewellyn, G., McConnell, D., & Ferronato, L. (2003). Prevalence and outcomes for parents with disabilities and their children in an Australian court sample. *Child Abuse & Neglect, 27*(3), 235–251. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(03\)00004-8](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(03)00004-8)
- Lovejoy, M.C., Graczyk, P. A., O'Hare, E., & Neuman, G. (2000). Maternal depression and parenting behavior. *Clinical Psychology Review, 20*(5), 561–592. [https://doi.org/10.1016/S0272-7358\(98\)00100-7](https://doi.org/10.1016/S0272-7358(98)00100-7)
- Malm, K., Zielewski, E., & Chen, H. (2008). *More about the Dads: Exploring Associations between Nonresident Father Involvement and Child Welfare Case Outcomes* [online]. <https://aspe.hhs.gov/system/files/pdf/75341/report.pdf> [21.06.2020]
- Manly, J. T. (2005). Advances in research definitions of child maltreatment. *Child Abuse & Neglect, 29*(5), 425–439. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2005.04.001>
- Mateos, A., Vaquero, E., Balsells, M. A., & Ponce, C. (2017). ‘They didn't tell me anything; they just sent me home’: Children's participation in the return home. *Child & Family Social Work, 22*(2), 871–880. <https://doi.org/10.1111/cfs.12307>
- Mayring, P. (2000). *Qualitative content analysis*. Forum: Qualitative Social Research [online]. <http://www.qualitative-research.net/index.php/20fqs/article/view/1089/2384> [15.06.2020]
- Maywald, J. (2016). *Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen*. Freiburg im Breisgau: Herder.
- McConnell, D., Feldman, M., Aunos, M., & Prasad, N. (2011). Parental cognitive impairment and child maltreatment in Canada. *Child Abuse & Neglect, 35*(8), 621–632. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2011.04.005>
- McGee, R. A., Wolfe, D. A., Yuen, S. A., Wilson, S. K., & Carnochan, J. (1995). The measurement of maltreatment: A comparison of approaches. *Child Abuse & Neglect, 19*(2), 233–249. [https://doi.org/10.1016/0145-2134\(94\)00119-F](https://doi.org/10.1016/0145-2134(94)00119-F)
- McLeod, A. (2007). Whose agenda?: Issues of power and relationship when listening to looked-after young people. *Child & Family Social Work, 12*(3), 278–286. <https://doi.org/10.1111/j.1365-2206.2007.00493.x>

- McMahon, T. J., Winkel, J. D., & Rounsaville, B. J. (2008). Drug abuse and responsible fathering: A comparative study of men enrolled in methadone maintenance treatment. *Addiction (Abingdon, England)*, *103*(2), 269–283. <https://doi.org/10.1111/j.1360-0443.2007.02075.x>
- Mennen, F. E., & Trickett, P. K. (2011). Parenting Attitudes, Family Environments, Depression, and Anxiety in Caregivers of Maltreated Children. *Family Relations*, *60*(3), 259–271. <https://doi.org/10.1111/j.1741-3729.2011.00646.x>
- Mills, R., Scott, J., Alati, R., O'Callaghan, M., Najman, J. M., & Strathearn, L. (2013). Child maltreatment and adolescent mental health problems in a large birth cohort. *Child Abuse & Neglect*, *37*(5), 292–302. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2012.11.008>
- Misri, S., Kostaras, X., Fox, D., & Kostaras, D. (2000). The impact of partner support in the treatment of postpartum depression. *Canadian Journal of Psychiatry. Revue Canadienne De Psychiatrie*, *45*(6), 554–558. <https://doi.org/10.1177/070674370004500607>
- Mitchell, M. B., Kuczynski, L., Tubbs, C. Y., & Ross, C. (2010). We care about care: Advice by children in care for children in care, foster parents and child welfare workers about the transition into foster care. *Child & Family Social Work*, *15*(2), 176–185. <https://doi.org/10.1111/j.1365-2206.2009.00657.x>
- Montserrat, C. (2014). The Child Protection System from the Perspective of Young People: Messages from 3 Studies. *Social Sciences*, *3*(4), 687–704. <https://doi.org/10.3390/socsci3040687>
- Murray, C., & Hallett, C. (2000). Young People's Participation in Decisions Affecting Their Welfare. *Childhood*, *7*(1), 11–25. <https://doi.org/10.1177/0907568200007001003>
- Muthén, L. K., & Muthén, B. O. (1998-2015). *Mplus User's Guide. Seventh Edition*. Los Angeles, CA: Muthén & Muthén.
- Needell, B., Cuccaro-Alamin, S., Brookhart, A., & Lee, S. (1999). Transitions from AFDC to child welfare in California. *Children and Youth Services Review*, *21*(9-10), 815–841. [https://doi.org/10.1016/S0190-7409\(99\)00055-9](https://doi.org/10.1016/S0190-7409(99)00055-9)
- Noller, P. (2005). Sibling relationships in adolescence: Learning and growing together. *Personal Relationships*, *12* (1), 1–22. <https://doi.org/10.1111/j.1350-4126.2005.00099.>
- O'Donnell, J. M., Johnson, W. E., JR, D'Aunno, L. E., & Thornton, H. L. (2005). Fathers in child welfare: Caseworkers' perspectives. *Child Welfare*, *84*(3), 387–414.

- Osborne, J. (2010). Improving your data transformations: Applying the Box-Cox transformation. *Practical Assessment, Research & Evaluation, 15*(12), 1–9.
- Otgaar, H., Howe, M. L., & Muris, P. (2017). Maltreatment increases spontaneous false memories but decreases suggestion-induced false memories in children. *The British Journal of Developmental Psychology, 35*(3), 376–391. <https://doi.org/10.1111/bjdp.12177>
- Palmer Molina, A., Traube, D. E., & Kemner, A. (2020). Addressing maternal mental health to increase participation in home visiting. *Children and Youth Services Review, 113*, 105025. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2020.105025>
- Parr, K. (2005). *Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB* (Dissertation). Bayerische Julius – Maximilians – Universität Würzburg, Würzburg.
- Park, J. M., Solomon, P., & Mandell, D. S. (2006). Involvement in the child welfare system among mothers with serious mental illness. *Psychiatric Services (Washington, D.C.), 57*(4), 493–497. <https://doi.org/10.1176/ps.2006.57.4.493>
- Pears, K. C., Kim, H. K., & Fisher, P. A. (2008). Psychosocial and cognitive functioning of children with specific profiles of maltreatment. *Child Abuse & Neglect, 32*(10), 958–971. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2007.12.009>
- Pereira, J., Vickers, K., Atkinson, L., Gonzalez, A., Wekerle, C., & Levitan, R. (2012). Parenting stress mediates between maternal maltreatment history and maternal sensitivity in a community sample. *Child Abuse & Neglect, 36*(5), 433–437. <https://psycnet.apa.org/doi/10.1016/j.chiabu.2012.01.006>
- Petrenko, C. L.M., Friend, A., Garrido, E. F., Taussig, H. N., & Culhane, S. E. (2012). Does subtype matter?: Assessing the effects of maltreatment on functioning in preadolescent youth in out-of-home care. *Child Abuse & Neglect, 36*(9), 633–644. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2012.07.001>
- Plattner, A. (2017). *Erziehungsfähigkeit psychisch kranker Eltern richtig einschätzen und fördern*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Ponnet, K., Wouters, E., Mortelmans, D., Pasteels, I., Backer, C. de, van Leeuwen, K., & van Hiel, A. (2013). The Influence of Mothers' and Fathers' Parenting Stress and Depressive Symptoms on Own and Partner's Parent-Child Communication. *Family Process, 52*(2), 312–324. <https://doi.org/10.1111/famp.12001>

- Preacher, K. J., Zhang, Z., & Zyphur, M. J. (2016). Multilevel structural equation models for assessing moderation within and across levels of analysis. *Psychological Methods*, 21(2), 189–205. <https://doi.org/10.1037/met0000052>
- Preacher, K. J., Zyphur, M. J., & Zhang, Z. (2010). A general multilevel SEM framework for assessing multilevel mediation. *Psychological Methods*, 15(3), 209–233. <https://psycnet.apa.org/doi/10.1037/a0020141>
- Raitt, F. E. (2004). Judicial Discretion and Methods of Ascertaining the Views of a Child. *Child and Family Law Quarterly*, 16(2), 151–164.
- Raudenbush, S. W., & Bryk, A. S. (2010). *Hierarchical linear models: Applications and data analysis methods (2. ed.)*. *Advanced quantitative techniques in the social sciences: Vol. 1*. Thousand Oaks, Calif.: Sage Publ.
- Rohmann, J. A. (2012). *Zur Anhörung des Kindes - Rechtliche, rechtspolitische und empirische Aspekte sowie rechtspsychologische Betrachtungen*. In Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Dokumentation Fachtagung Mainz (Ed.), *Das Kind beteiligen- aber wie? Subjektstellung, Kindeswohl und Elternverantwortung* (S. 28–51). Berlin: VAMV.
- Rüling, A., & Kassner, K. (2007). *Familienpolitik aus der Gleichstellungsperspektive: Ein europäischer Vergleich*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung Forum Politik und Gesellschaft.
- Salzgeber, J., & Warning-Peltz, S. (2019). Hearing the Voice of the Child: Current Practice in Family courts in Germany. *Family Court Review*, 57(3), 387–391. <https://doi.org/10.1111/fcre.12418>
- Schafer, J. L., & Graham, J. W. (2002). Missing data: Our view of the state of the art. *Psychological Methods*, 7(2), 147–177. <https://doi.org/10.1037//1082-989X.7.2.147>
- Schneider, W., & Lindenberger, U. (Hrsg.) (2012). *Entwicklungspsychologie*. Weinheim, Basel: Beltz.
- Schone, R., & Hensen, G. (2011). Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zwischen Recht und Praxis. In W. Körner & G. Deegener (Hrsg.), *Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis* (S. 13 – 28). Lengerich: Pabst Science Publisher.
- Selwyn, J., & Briheim-Crookall, L. (2017). *Our Lives, Our Care: looked after children's views on their well-being*. School for Policy Studies, University of Bristol [online]. <https://research-information.bris.ac.uk/en/publications/our-lives-our-care-looked-after-childrens-views-on-their-well-bein> [21.06.2020]

- Sianko, N., & McDonnell, J. R. (2020). Is family functioning stable and consistent over time and stakeholders? A comparison of adolescents' and caregivers' views. *Children and Youth Services Review*, *113*, 104996. <https://doi.org/10.1016/j.chidyouth.2020.104996>
- Sidebotham, P., & Heron, J. (2006). Child maltreatment in the "children of the nineties": A cohort study of risk factors. *Child Abuse & Neglect*, *30*(5), 497–522. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2005.11.005>
- Simon, J. D., & Brooks, D. (2017). Identifying families with complex needs after an initial child abuse investigation: A comparison of demographics and needs related to domestic violence, mental health, and substance use. *Child Abuse & Neglect*, *67*, 294–304. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2017.03.001>
- Shier, H. (2001). Pathways to participation: Openings, opportunities and obligations. *Children & Society*, *15*(2), 107–117. <https://doi.org/10.1002/chi.617>
- Sodian, B., & Thoermer, C. (2006). Theory of Mind. In W. Schneider & B. Sodian (Hrsg.) *Enzyklopädie der Psychologie. Serie Entwicklungspsychologie. Band 2: Kognitive Entwicklung* (S. 495-608). Göttingen: Hogrefe.
- Spyrou, S. (2011). The limits of children's voices: From authenticity to critical, reflexive representation. *Childhood*, *18*(2), 151–165. <https://doi.org/10.1177/0907568210387834>
- Statistisches Bundesamt (2019a). *Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VII. Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2019b). *2018 erstmals über 1 Million erzieherische Hilfen für junge Menschen* [online]. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/10/PD19_424_225.html [21.06.2020].
- Statistisches Bundesamt (2019c). *Rechtspflege, Familiengerichte. Fachserie 10, Reihe 2.2*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2019d). *Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen. Statistik der Kinder und Jugendhilfe*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2020a). *Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche: Deutschland, Jahre, Anlass der Maßnahme* [online]. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=22523-0001#abreadcrumb> [17.06.2020]

- Statistisches Bundesamt (2020b). *Familien mit Kindern im Zeitvergleich nach Lebensform in Deutschland* [online] <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-4-lr-familien.html;jsessionid=1A491D2A67FDFBC2D62725D5D257E5FE.internet8711?nn=209096> [18.06.2020]
- Stith, S. M., Liu, T., Davies, L. C., Boykin, E. L., Alder, M. C., Harris, J. M., Som, A., McPherson, M., & Dees, J.E.M.E.G. (2009). Risk factors in child maltreatment: A meta-analytic review of the literature. *Aggression and Violent Behavior, 14*(1), 13–29. <https://doi.org/10.1016/j.avb.2006.03.006>
- Stötzel, M., & Prenzlów, R. (2011). Die Kindesanhörung im familiengerichtlichen Verfahren. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 6*, 200–204.
- Stover, C. S., Urdahl, A., & Easton, C. (2012). Depression as a Mediator of the Association between Substance Abuse and Negative Parenting of Fathers. *The American Journal of Drug and Alcohol Abuse, 38*(4), 344–349. <https://doi.org/10.3109/00952990.2011.649221>
- Taylor, C. G., Norman, D. K., Murphy, J. M., Jellinek, M., Quinn, D., Poitras, F. G., & Goshko, M. (1991). Diagnosed intellectual and emotional impairment among parents who seriously mistreat their children: Prevalence, type, and outcome in a court sample. *Child Abuse & Neglect, 15*(4), 389–401. [https://doi.org/10.1016/0145-2134\(91\)90023-7](https://doi.org/10.1016/0145-2134(91)90023-7)
- Thomas, N., & O'Kane, C. (1999). Children's participation in reviews and planning meetings when they are 'looked after' in middle childhood. *Child and Family Social Work, 4*(3), 221–230. <https://doi.org/10.1046/j.1365-2206.1999.00112.x>
- Tyano, S. (2010). *Parenthood and mental health: A bridge between infant and adult psychiatry. World Psychiatric Association evidence and experience in psychiatry series*. Chichester UK, Hoboken NJ: Wiley-Blackwell.
- UN Kinderrechtskonvention (2020). *Erklärung der Rechte des Kindes vom 20. November 1959* [online]. <https://www.kinderrechtskonvention.info/erklaerung-der-rechte-des-kindes-vom-20-november-1959-3347/> [19.06.2020]
- UN Convention on the Rights of the Child (CRC). (1989). *UN Committee on the Rights of the Child, 61st Plenary Report A/RES/44/25*. Geneva. Available from: <https://undocs.org/en/A/RES/44/25>

- Van Gasse, D., & Mortelmans, D. (2020). Reorganizing the Single-Parent Family System: Exploring the Process Perspective on Divorce. *Family Relations*, 62(1), 1269. <https://doi.org/10.1111/fare.12432>
- Vis, S. A., & Fossum, S. (2013). Representation of children's views in court hearings about custody and parental visitations — A comparison between what children wanted and what the courts ruled. *Children and Youth Services Review*, 35(12), 2101–2109. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2013.10.015>
- Vis, S. A., Strandbu, A., Holtan, A., & Thomas, N. (2011). Participation and health - a research review of child participation in planning and decision-making. *Child & Family Social Work*, 16(3), 325–335. <https://doi.org/10.1111/j.1365-2206.2010.00743.x>
- Vökl-Kernstock, S., Bein, N., Klicpera, C., Eichberger, H., & Friedrich, M. H. (2007). Zur Vorgehensweise österreichischer Sachverständiger in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren - eine Bestandaufnahme gegenwärtiger Tätigkeit. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 35(3), 199–205. <https://doi.org/10.1024/1422-4917.35.3.199>
- Walker, J., & Misca, G. (2019). Why listening to children and young people is important in family justice. *Family Court Review*, 57(3), 375–386. <https://doi.org/10.1111/fcre.12417>
- Widom, C. S., Raphael, K. G., & DuMont, K. A. (2004). The case for prospective longitudinal studies in child maltreatment research: Commentary on Dube, Williamson, Thompson, Felitti, and Anda (2004). *Child Abuse & Neglect*, 28(7), 715–722. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2004.03.009>
- Wilson, S., & Durbin, C. E. (2010). Effects of paternal depression on fathers' parenting behaviors: A meta-analytic review. *Clinical Psychology Review*, 30(2), 167–180. <https://doi.org/10.1016/j.cpr.2009.10.007>
- Wilson, S., Hean, S., Abebe, T., & Heaslip, V. (2020). Children's experiences with Child Protection Services: A synthesis of qualitative evidence. *Children and Youth Services Review*, 113, 104974. <https://doi.org/10.1016/j.chilyouth.2020.104974>
- Winter, K. (2006). Widening our knowledge concerning young looked after children: The case for research using sociological models of childhood. *Child & Family Social Work*, 11(1), 55–64. <https://doi.org/10.1111/j.1365-2206.2006.00385.x>

- Wirtz, M. (2006). Methoden zur Bestimmung der Beurteilerübereinstimmung. In F. Petermann & M. Eid (Hrsg.). *Handbuch der Psychologie – Psychologische Diagnostik* (S. 369-382). Göttingen: Hogrefe.
- Wirtz, M., & Kutschmann, M. (2007). Analyse der Beurteilerübereinstimmung für kategoriale Daten mittels Cohens Kappa und alternativer Maße. *Die Rehabilitation*, 46(6), 370–377. <https://doi.org/10.1055/s-2007-976535>
- Zumbach, J. (2017). Prädiktoren psychologischer Empfehlungen in der familienrechtspsychologischen Begutachtung bei Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 66(2), 121–143. <https://doi.org/10.13109/prkk.2017.66.2.121>

Teil II – Originalmanuskripte

Forschungsartikel 1:

Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2018). How are parental functioning and single parenthood associated with court outcomes? An analysis of child protection cases. *Child Abuse & Neglect*, 84, 95–105. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.07.015>

Forschungsartikel 2:

Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2020). A court file analysis of child protection cases: What do children say? *Child & Family Social Work*, 1–9. <https://doi.org/10.1111/cfs.12744>

Forschungsartikel 3:

Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2020). *How is the child's voice considered in court proceedings? A court file analysis of child protection cases*. Manuscript submitted for publication.

Aus vertragsrechtlichen Gründen können die Artikel an dieser Stelle nicht vollständig abgedruckt werden.

Anhang

Anhang A: Auszug aus dem verwendeten Kategoriensystem

I. Familiäre Merkmale

Familienform zu Verfahrensbeginn

In dieser Kategorie wird notiert, wie sich die familiären Beziehungen zu Verfahrensbeginn beschreiben lassen. Der Fokus liegt hier dabei auf den Kindern. Beispiel: Sind die Kindeseltern getrennt und die Kinder leben bei der Mutter so ist der Code 3 zu vergeben. Unter Verfahrensbeginn ist nicht allein der Tag des Verfahrensbeginns gemeint, sondern ein relevanter Zeitraum davor miteinzubeziehen.

Code	Definition
1	Ehepaar mit leiblichen Kindern (in einem Haushalt und in Beziehung lebend)
2	Nicht eheliche Paare mit leiblichen Kindern (in einem Haushalt und in Beziehung lebend)
3	Alleinerziehende Kindesmutter (Trennung, Scheidung vom leiblichen Kindesvater oder dessen Tod)
4	Alleinerziehender Kindesvater (Trennung, Scheidung von der leiblichen Kindesmutter oder deren Tod)
5	Einfache Stieffamilie: nur ein Partner bringt leibliche Kinder mit in die Beziehung
6	Zusammengesetzte Stieffamilie: beide Partner bringen jeweils leibliche Kinder mit in die Beziehung
7	Komplexe Stieffamilie: beide oder ein Partner bringen jeweils leibliche Kinder mit in die Beziehung und es gibt gemeinsame Kinder
8	Gleichgeschlechtliche Eltern (Kinder sind dabei leibliche Kinder eines Elternteils oder auch adoptierte Kinder)
9	Adoptivfamilie (Heterosexuelles (Ehe-)Paar mit adoptierten Kindern)
10	Wohngemeinschaft/Mehrgenerationenfamilie (auch andere Verwandte wie z.B. Großeltern leben mit im Haushalt)
11	Betreutes Wohnen/ Stationäre Wohneinrichtung mindestens eines Elternteils gemeinsam mit Kind(ern)
12	Eltern leben zusammen, mindestens ein Kind lebt fremduntergebracht im Heim, in einer Pflegefamilie oder bei einem anderen Familienmitglied
13	Eltern leben nicht zusammen, mindestens ein Kind lebt fremduntergebracht im Heim, in einer Pflegefamilie oder bei einem anderen Familienmitglied
14	Sonstige Formen (z.B. Mutter in Haft und Kind in Pflegefamilie)

Lebensmittelpunkt des Kindes zu Verfahrensbeginn

Der Lebensmittelpunkt eines Kindes ist dort, wo das Kind den mehrheitlichen Anteil des Alltagslebens zu Verfahrensbeginn verbringt. Dies entspricht im Regelfall dem Wohnort des Kindes. Unter Verfahrensbeginn ist nicht allein der Tag des Verfahrensbeginns gemeint, sondern ein relevanter Zeitraum davor miteinzubeziehen.

Code	Definition
1	Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt zu Verfahrensbeginn bei der Kindesmutter.
2	Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt zu Verfahrensbeginn beim Kindsvater.
3	Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt zu Verfahrensbeginn bei den leiblichen Eltern.
4	Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt zu Verfahrensbeginn bei Verwandten wie Großeltern, Tanten, Onkel usw.
5	Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt zu Verfahrensbeginn außerhalb der Familie wie bei Pflegeeltern, in einem Kinderheim oder in einer betreuten Wohnsituation.
6	Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt zu Verfahrensbeginn außerhalb der Familie, es lebt eigenständig allein, in einer Wohngemeinschaft oder ähnliches.
7	Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt zu Verfahrensbeginn gemeinsam mit den Eltern in einer Wohneinrichtung z.B. Heim, Frauenhaus u.a.
8	Das Kind hat seinen Lebensmittelpunkt zu Verfahrensbeginn bei einem leiblichen und einem Stief-Elternteil.

Wissen über den Kindsvater

Mit dieser Kategorie soll codiert werden, ob Wissen bei der Kindesmutter (oder der Familie) über den Kindsvater besteht oder nicht. Dies ist für jedes Kind zu bewerten.

Code	Definition
0	Es besteht kein Wissen über den Kindsvater.
1	Es besteht Wissen über den Kindsvater.

Anzahl der Kinder in der Familie

Code	Definition
<i>Zahl</i>	Hier soll in den Ratingbogen die Anzahl der Kinder als Zahlausdruck geschrieben werden, die es insgesamt in der Familie gibt. Alle Kinder werden hier mit angegeben, also auch nicht betroffene Kinder, Halbgeschwister, Kinder, die außerhalb der Familie leben und verstorbene Kinder. <i>Beispiel:</i> Gibt es in der Familie insgesamt drei Kinder so wird die Zahl „3“ in den Ratingbogen eingetragen.

II. Kategorien zur Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung Ernährung - Intensität

Unter adäquater Ernährung ist zu verstehen, dass das Kind regelmäßig Mahlzeiten zu sich nimmt, die mit ihren/seinen Bedürfnissen abgestimmt sind. Im Haushalt der Eltern sind Lebensmittel vorhanden und sie kümmern sich darum, dass die Ernährung das natürliche Wachstum des Kindes bezüglich Größe und Gewicht fördert.

Code	Definition
0	Trifft gar nicht zu Keine Vernachlässigung des Bedürfnisses Ernährung.
1	Trifft wenig zu Das kindliche Bedürfnis nach adäquater Ernährung ist manchmal oder leicht vernachlässigt. Das Kind muss sich mehrfach in der Woche selbst das Essen zubereiten oder verpasst Mahlzeiten, da der Elternteil dies nicht konsequent überwacht.
2	Trifft ziemlich zu Das kindliche Bedürfnis nach adäquater Ernährung ist öfters oder mäßig vernachlässigt. Oft gibt es keine Lebensmittel im Haus und zwei oder mehr aufeinanderfolgende Mahlzeiten finden mehrfach die Woche nicht statt. Der Elternteil füttert das Kind nicht einmal innerhalb von 24 Stunden.
3	Trifft völlig zu Das kindliche Bedürfnis nach adäquater Ernährung ist meistens oder stark vernachlässigt. Das Kind zeigt außerdem physische Konsequenzen wie fehlendes Wachstum, mehrfache Fehl- oder Mangelernährung oder Gedeihstörungen (durch einen Arzt festgestellt).

Psychische Misshandlung Beschimpfen/Abwerten/Anschreien – Intensität

Der Elternteil beschimpft das Kind oder schreit dieses an. Das Kind wird mit Schimpfworten herabgesetzt, ihr/sein Verhalten wird ihr/ihm deutlich negativ rückgemeldet, sodass eine Herabsetzung der kindlichen Persönlichkeit stattfindet. Das Herabwürdigen des Kindes ist dabei nicht an den Gebrauch von Schimpfworten oder Schreien begrenzt, sondern kann auch durch Verhaltensweisen des Elternteils stattfinden.

Code	Definition
0	Trifft gar nicht zu Keine psychische Misshandlung durch Beschimpfen/Abwerten/Anschreien.
1	Trifft wenig zu Das Kind wird manchmal oder leicht beschimpft, abgewertet oder angeschrien. Die Herabsetzung des Kindes durch Worte oder Taten der Elternteile findet manchmal statt und ist in der Intensität als leicht zu bewerten.
2	Trifft ziemlich zu Das Kind wird öfters oder mäßig beschimpft, abgewertet oder angeschrien. Die Herabsetzung des Kindes durch Worte oder Taten der Elternteile findet öfters statt und ist in der Intensität als mäßig zu bewerten.
3	Trifft völlig zu Das Kind wird meistens oder stark beschimpft, abgewertet oder angeschrien. Die Herabsetzung des Kindes durch Worte oder Taten der Elternteile findet meistens statt und ist in der Intensität als stark zu bewerten.

Körperliche Misshandlung schubsen/stoßen – Intensität

Der Elternteil schubst oder stößt das Kind. Dabei sind leichte Stöße zu codieren, sowie schwere Stöße, wie das Kind die Treppe hinunterschubsen bzw. Stöße, die mit höherer Verletzungswahrscheinlichkeit einhergehen. Auch das Kind vor sich her schubsen, um es zu bewegen, ist als körperliche Misshandlung zu codieren.

Code	Definition
0	Trifft gar nicht zu Keine körperliche Misshandlung durch schubsen/stoßen.
1	Trifft wenig zu Das Kind wird manchmal oder leicht vom Elternteil geschubst oder gestoßen.
2	Trifft ziemlich zu Das Kind wird öfters oder mäßig vom Elternteil geschubst oder gestoßen.
3	Trifft völlig zu Das Kind wird meistens oder stark vom Elternteil geschubst oder gestoßen.

Sexueller Missbrauch Konfrontation sexuelle Stimuli – Intensität

Der Elternteil konfrontiert das Kind mit explizit sexuellen Stimuli, ohne dass das Kind direkt involviert ist. Darunter fallen das Konfrontieren mit pornographischem Material und wenn das Elternteil keine Bemühung unternimmt, das Kind davor zu schützen, sexuellen Aktivitäten ausgesetzt zu sein. Auch das nicht kindgerechte Besprechen von sexuellen Themen ist hier zu codieren.

Code	Definition
0	Trifft gar nicht zu Keine Konfrontation mit sexuellen Stimuli.
1	Trifft wenig zu Das Kind wird manchmal oder leicht mit sexuellen Stimuli konfrontiert bzw. diesen ausgesetzt.
2	Trifft ziemlich zu Das Kind wird öfters oder mäßig mit sexuellen Stimuli konfrontiert bzw. diesen ausgesetzt.
3	Trifft völlig zu Das Kind wird meistens oder stark mit sexuellen Stimuli konfrontiert bzw. diesen ausgesetzt.

Ergänzend zu allen Misshandlungsformen zu codieren: Ausgangspunkt

Es wird codiert von welcher Person die Kindeswohlgefährdung ausgeht.

Code	Definition
0	Keine Misshandlung
1	Durch die Kindesmutter
2	Durch die Stiefmutter
3	Durch den Kindesvater
4	Durch den Stiefvater
5	Durch Kindesmutter und Kindesvater
6	Durch Kindesmutter und Stiefvater
7	Durch Kindesvater und Stiefmutter
8	Durch Geschwister
9	Durch Eltern und Geschwister

III. Psychische Erkrankung des Elternteils

Vorliegen der Diagnose

Code	Definition
0	<p>Keine Diagnose</p> <p>Das Elternteil weist im Verfahren nach § 1666 BGB keine nach ICD-10 diagnostizierte psychische Erkrankung auf und es liegen keine Hinweise auf eine Psychopathologie des Elternteils vor.</p>
1	<p>ICD-10 Diagnose</p> <p>Das Elternteil weist im Verfahren nach § 1666 BGB mindestens eine nach ICD-10 diagnostizierte psychische Erkrankung auf. Die Diagnose ist in der Akte dokumentiert.</p>
2	<p>Nicht spezifizierte Diagnose</p> <p>Das Elternteil weist im Verfahren nach § 1666 BGB keine nach ICD-10 diagnostizierte psychische Erkrankung auf, es liegen aber Berichte in der Akte über vergangene oder aktuelle psychologische/psychiatrische Krankenhausaufenthalte oder Behandlungen vor.</p>
3	<p>Diagnoseverdacht</p> <p>Es liegt in der Akte weder eine nach ICD-10 diagnostizierte psychische Erkrankung des Elternteils noch Berichte über vergangene oder aktuelle psychologische/ psychiatrische Krankenhausaufenthalte oder Behandlungen vor. Die Dokumente in der Fallakte zeigen jedoch deutliche Hinweise auf eine Psychopathologie des Elternteils oder eine psychische Erkrankung des Elternteils wird im Verfahren vermutet.</p>

Qualität der Diagnose – Diagnoseschlüssel aus Akte entnommen	
Code	Definition
0	Keine Diagnose
Diagnoseschlüssel	Der ICD-10 Diagnoseschlüssel soll aus der Akte entnommen werden.
Ausformulierte Diagnose	Zusätzlich zum ICD-10 Schlüssel soll auch die ausformulierte Diagnose aus der Akte entnommen werden.

Globales Funktionsniveau (Global Assessment of Functioning (GAF) - Scale)¹

Die Skala zur Erfassung des globalen Funktionsniveaus dient zur Beurteilung des allgemeinen Funktionsniveaus der Eltern. Es werden hiermit nur die psychischen, sozialen oder beruflichen Funktionsbereiche beurteilt. Funktionsbeeinträchtigungen aufgrund von körperlichen oder umgebungsbedingten Einschränkungen sollen nicht mit einbezogen werden. Die Skala ist unterteilt in 10 Funktionsbereiche. Bei der Beurteilung wird ein einzelner Wert pro Elternteil festgelegt. Der GAF-Wert liegt innerhalb eines bestimmten Dezilbereichs, wenn **entweder der Schweregrad der Symptomatik oder das Funktionsniveau** in diesem Bereich liegen. In Fällen, in denen Schweregrad der Symptome und Funktionsniveau nicht übereinstimmen, wird das schlechtere Niveau angegeben. Das Codieren folgt dem unten dargestellten Schema, wobei psychische, soziale und berufliche Funktionen auf einem hypothetischen Kontinuum von psychischer Gesundheit bis Krankheit gedacht sind. Die Beurteilungsschritte werden für jedes Elternteil separat vorgenommen. Dabei sollen für jedes Elternteil zwei Codes vergeben werden: Ein Code für das **minimale Funktionsniveau während des Verfahrens**, sowie ein Code für das **maximal gezeigte Funktionsniveau während des Verfahrens**. Das Funktionsniveau der Kindesmutter ist zuerst einzuschätzen.

Schritt 1: Beginnend beim höchsten Niveau ist bei jeder Abstufung zu fragen: „Ist **entweder** der Schweregrad der Symptome **oder** die Funktionsbeeinträchtigung niedriger als auf dieser Stufe beschrieben?“

Schritt 2: Die Skala ist nach unten weiterzuverfolgen, bis das Niveau erreicht wird, das am besten zum Schweregrad der Symptome **oder** zur Funktionsbeeinträchtigung passt, **je nachdem welches von beiden niedriger ausgeprägt ist**.

Schritt 3: Zum Vergleich ist das nächst niedrige Niveau zu betrachten, um zu verhindern, dass zu früh entschieden wurde. Dieses Niveau sollte **sowohl** für den Schweregrad der Symptome **als auch** für die Funktionsbeeinträchtigung zu niedrig sein. Ist dies der Fall, so hat man das passende GAF-Niveau erreicht. Ist dies nicht der Fall, sollte zu Schritt 2 zurückgegangen und die Skala weiter nach unten verfolgt werden.

¹ Modifizierte Beschreibung aus Saß, H., Wittchen, H.-U., Zaudig, M. & Houben, I. (2003). *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen – Textrevision* (S. 23 - 25). Göttingen: Hogrefe.

Globales Funktionsniveau	
Code	Definition
10	Hervorragende Leistungsfähigkeit in einem breiten Spektrum von Aktivitäten, Schwierigkeiten im Leben scheinen nie außer Kontrolle zu geraten; wird von anderen wegen einer Vielzahl positiver Qualitäten geschätzt; keine Symptome.
9	Keine oder nur minimale Symptome (z.B. leichte Angst vor einer Prüfungssituation), gute Leistungsfähigkeit in allen Gebieten, interessiert und eingebunden in ein breites Spektrum von Aktivitäten, sozial effektiv im Verhalten, im Allgemeinen zufrieden mit dem Leben, übliche Alltagsprobleme oder -sorgen (z.B. nur gelegentlich Streit mit einem Familienmitglied).
8	Wenn Symptome vorliegen sind diese vorübergehend oder zu erwartende Reaktionen auf psychosoziale Belastungsfaktoren (z.B. Konzentrationsschwierigkeiten nach einem Familienstreit); höchstens leichte Beeinträchtigung der sozialen und beruflichen Leistungsfähigkeit (z.B. zeitweises Zurückbleiben im Beruf).
7	Einige leichte Symptome (z.B. depressive Stimmung oder leichte Schlaflosigkeit) ODER einige leichte Schwierigkeiten hinsichtlich der sozialen, beruflichen oder schulischen Leistungsfähigkeit (z.B. gelegentliches Schwänzen oder Diebstahl im Haushalt), aber im Allgemeinen relativ gute Leistungsfähigkeit, hat einige wichtige zwischenmenschliche Beziehungen.
6	Mäßig ausgeprägte Symptome (z.B. Affektverflachung, weitschweifige Sprache, gelegentliche Panikattacken) ODER mäßig ausgeprägte Schwierigkeiten bezüglich der sozialen, beruflichen oder schulischen Leistungsfähigkeit (z.B. wenige Freunde, Konflikte mit Arbeitskollegen oder Bezugspersonen).
5	Erste Symptome (z.B. Suizidgedanken, schwere Zwangsrituale, häufige Ladendiebstähle) ODER eine ernste Beeinträchtigung der sozialen, beruflichen oder schulischen Leistungsfähigkeit (z.B. keine Freunde; Unfähigkeit, eine Arbeitsstelle zu behalten).
4	Einige Beeinträchtigungen in der Realitätskontrolle oder der Kommunikation (z.B. Sprache, zeitweise unlogisch, unverständlich oder belanglos) ODER starke Beeinträchtigung in mehreren Bereichen, z.B. Arbeit, familiäre Beziehungen, Urteilsvermögen, Denken oder Stimmung (z.B. ein Mann mit einer Depression vermeidet Freunde, vernachlässigt seine Familie und ist unfähig zu arbeiten).
3	Das Verhalten ist ernsthaft durch Wahnphänomene oder Halluzinationen beeinflusst ODER ernsthafte Beeinträchtigung der Kommunikation und des Urteilsvermögens (z.B. manchmal inkohärent, handelt grob inadäquat, starkes Eingenommensein von Suizidgedanken) ODER Leistungsunfähigkeit in fast allen Bereichen (z.B. bleibt den ganzen Tag im Bett, hat keine Arbeit, kein Zuhause und keine Freunde).
2	Selbst- und Fremdgefährdung (z.B. Suizidversuche ohne eindeutige Todesabsicht, häufig gewalttätige, manische Erregung) ODER ist gelegentlich nicht in der Lage, die geringste persönliche Hygiene aufrechtzuerhalten (z.B. schmiert mit Kot) ODER grobe Beeinträchtigung der Kommunikation (größtenteils inkohärent oder stumm).
1	Ständige Gefahr, sich oder andere schwer zu verletzen (z.B. wiederholte Gewaltanwendung) ODER anhaltende Unfähigkeit, die minimale persönliche Hygiene aufrechtzuerhalten ODER ernsthafte Suizidversuche mit eindeutiger Todesabsicht.

IV. Juristisches Verfahren

Dauer des juristischen Verfahrens

Code	Definition
<i>Monate</i>	Die Dauer des gesamten juristischen Verfahrens ist der Akte zu entnehmen. Dabei soll sich an den datierten Dokumenten in der Akte orientiert werden und die Dauer in Monaten angegeben werden. Die Dauer berechnet sich dabei zwischen dem Tag des Verfahrensbeginns (meist das erste Dokument in der Akte) und dem Tag des letztgültigen Gerichtsbeschlusses.

Anzahl der Kindesanhörungen

Code	Definition
<i>Anzahl</i>	Hier ist die Summe der Sitzungen anzugeben, in welchen das Gericht das Kind oder die Kinder anhört. Dies wird zunächst für das älteste Kind, das im Verfahren betroffen ist, vorgenommen, dann das zweitälteste Kind usw.

Beschlüsse aus Sorgeverfahren

Code	Definition
0	Kein Entzug des Sorgerechts
1	Teilentzug der Sorge <u>Wichtig:</u> Zusätzlich codieren welche Elemente aus der elterlichen Sorge herausgelöst werden Aufenthaltsbestimmungsrecht Gesundheitsfürsorge Recht zur Regelung von schulischen oder Kindergarten-Angelegenheiten Recht zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen, Hilfen zur Erziehung Recht zur Bestimmung des Umgangs Vermögenssorge Recht zur Antragstellung bei Behörden
2	Gesamtentzug der Sorge <i>Anmerkung:</i> Bei 0, alle Bereiche mit 0 codieren, bei 1, die entzogenen Bereiche mit 1 codieren und bei 2, alle Bereiche mit 1 codieren

Zusätzliche Bedingungen in Gerichtsbeschluss

Code	Definition
0	Keine zusätzlichen Bedingungen
1	Bedingung: Kooperation mit anderem Elternteil
2	Bedingung: Hilfeleistungen
3	Bedingung: Behandlung
4	Weitere (hier bitte genau notieren)

Kindeswille

Hier sollen diejenigen Textstellen aus der Fallakte zitiert werden, die Informationen über den Kindeswille beinhalten. Dies soll für **jedes im Verfahren betroffene Kind** vorgenommen werden, beginnend beim ältesten Kind.

Zunächst ist dabei zu bewerten, ob der Kindeswille erfasst wurde. Gibt es Textstellen, die begründen, wieso der Wille des Kindes nicht erfasst wurde, zum Beispiel weil das Kind zu jung ist oder auf Grund einer Behinderung keine Aussage gemacht werden kann, sind diese Begründungen aus der Akte zu extrahieren. Wird der Kindeswille ins Verfahren einbezogen, sind zudem alle Textstellen zu extrahieren, die sich auf die Inhalte des Kindeswillens beziehen und wie dieser erfasst wurde.

Zu jedem Zitat ist zu notieren aus welchem Dokument der Akte das Zitat entnommen wurde. Zu vermuten ist, dass sich Informationen zum Wille des Kindes in den Berichten des Verfahrensbeistandes sowie in Sachverständigengutachten gehäuft vorfinden. Es sind aber alle Dokumente der Akte zu beachten, da auch zum Beispiel in der Beschlussbegründung öfters Bezug auf den Kindeswille genommen wird.

Kindeswille	
Code	Definition
0	Kindeswille nicht erfasst
1	Kindeswille erfasst
<i>Textstelle /- auszug</i>	Zitat von Textstellen, die die Gründe des Nichterfassens des Kindeswillens oder die Inhalte des Kindeswillens angeben. Dabei ist zu notieren aus welchem Dokument der Akte dieses Zitat entnommen wurde.

Wissenschaftlicher Werdegang

M.Sc. Psych. Nicole Kratky

Geburtstag: 10.01.1988

Geburtsort: Langen (Hessen), Deutschland

Beruflicher Werdegang

04/2018 - heute	Psychologische Sachverständige im Zivil- und Strafrecht (Institut für Rechtspsychologie Rhein-Main, ir ² m, Darmstadt)
03/2016 – 01/2018	Systemische Beraterin an der Fachberatungsstelle Wildwasser e.V., Darmstadt
04/2014 – 06/2015	Ehrenamtliche Mitarbeiterin der Erziehungsberatungsstelle Caritas, Frankfurt am Main
04/2013 – 04/2018	Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Psychologie, AG Psychologische Diagnostik, Evaluation und Intervention, Technische Universität Darmstadt
10/2012 – 03/2013	Lehrauftrag im Bereich Entwicklungspsychologie, Technische Universität Darmstadt
09/2012 – 10/2012	Praktikum in der Darmstädter Kinderklinik Prinzessin Margaret, Station und Ambulanz Psychosomatik, Darmstadt
07/2011 – 10/2012	Selbstständige Tätigkeit an der Arbeitsstelle für Forensische Psychologie und Gerichtsgutachten, Groß-Gerau und Psychologie-Service Gbr, Darmstadt
04/2011 – 07/2011	Praktikum beim Zentralen Polizeipsychologischen Dienst der Hessischen Polizei, Wiesbaden
04/2010 – 09/2012	Studentische Hilfskraft am Institut für Psychologie, Forschungsgruppe Forensische Psychologie
05/2008 – 08/2010	Studentische Hilfskraft am Institut für Psychologie, AG Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie AG Arbeits- und Ingenieurpsychologie, Technische Universität Darmstadt

Ausbildung

10/2018 - heute	Weiterbildung zur Fachpsychologin für Rechtspsychologie, BDP/DGPs
03/2013 – 11/2015	Ausbildung zur systemischen Therapeutin, IGST Heidelberg
10/2010 – 03/2013	Master of Science (M. Sc.) Psychologie, Technische Universität Darmstadt
10/2007 – 09/2010	Bachelor of Science (B. Sc.) Psychologie, Technische Universität Darmstadt

Publikationen

- Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2020). *How is the child's voice considered in court proceedings? A court file analysis of child protection cases*. Manuscript submitted for publication.
- Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2020). A court file analysis of child protection cases: What do children say? *Child & Family Social Work*, 1–9. <https://doi.org/10.1111/cfs.12744>
- Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2018). How are parental functioning and single parenthood associated with court outcomes? An analysis of child protection cases. *Child Abuse & Neglect*, 84, 95–105. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.07.015>
- Kratky, N., Abou Youssef, N., & Küken, H. (2011). *Veränderung von Partnerschaftsvariablen durch ambulante Opferbetreuung und Täterarbeit nach dem Auftreten Häuslicher Gewalt*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Konferenzbeiträge und Vorträge

- Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2017, September). *Zur Einschätzung des Kindeswillens in familiengerichtlichen Verfahren – Eine Validierungsstudie*. Forschungsvortrag auf der 17. Fachgruppentagung Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) in Jena.

- Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2016, September). *Zum Zusammenhang von Kindeswohlgefährdung und elterlicher psychischer Erkrankung – Eine Gerichtsaktenanalyse*. Forschungsvortrag auf der Gesamttagung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) in Leipzig.
- Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2016, Juli). *The relation of child maltreatment and parental mental disorder – An analysis of family court cases*. Forschungsvortrag auf der European Association of Psychology and Law (EAPL) Conference in Toulouse.
- Haßfurter, U., Kratky, N., & Schröder-Abé, M. (2015, August). *How experts handle the assessment of child maltreatment – Results of an interview study*. Posterbeitrag auf der European Association of Psychology and Law (EAPL) + World Conference kombiniert mit der 16. Fachgruppentagung Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) in Nürnberg.
- Kratky, N., & Schröder-Abé (2015, August). *Child maltreatment, parental psychological illness and decisions in a family court sample*. Forschungsvortrag auf der European Association of psychology and Law (EAPL) + World Tagung kombiniert mit der 16. Fachgruppentagung Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) in Nürnberg.
- Kratky, N. (2014, Oktober). *Kindeswohlgefährdung bei Kindern psychisch kranker Eltern*. Vortrag auf dem Doktorandenworkshop der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) in Braunschweig.
- Kratky, N. (2013, November). *Kindeswohlgefährdung bei Kindern psychisch kranker Eltern – Eine qualitative Analyse von Gerichtsfällen*. Fachvortrag für Familienrichterinnen und Familienrichter am Amtsgericht Darmstadt in Darmstadt.
- Kratky, N., & Küken-Beckmann, H. (2013, September). *Kindeswohlgefährdung bei Kindern psychisch kranker Eltern – Eine qualitative Analyse von Gerichtsfällen*. 15. Fachgruppentagung Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Bonn: Rheinische-Friedrich-Wilhelms Universität.
- Kratky, N., Abou Youssef, N., & Küken, H. (2011, September). *Veränderung von Partnerschaftsvariablen durch ambulante Opferbetreuung und Täterarbeit nach dem Auftreten Häuslicher Gewalt*. 14. Fachgruppentagung Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Münster: Westfälische Wilhelms-Universität.

Auszeichnungen und Preise

- 11/2014 **Athene-Preis für Gute Lehre der Carlo und Karin Giersch-Stiftung** für die Konzeption und Durchführung des Seminars „Fallbesprechung und Gutachtenerstellung“ im Masterstudiengang Psychologie der Technischen Universität Darmstadt
- 07/2014 **Lotte-Köhler-Studienpreis der Köhler-Stiftung** für eine herausragende Masterarbeit
- 11/2013 **Forschungsförderpreis** der Frauenbeauftragten des Fachbereiches Humanwissenschaften der Technischen Universität Darmstadt für das Promotionsvorhaben

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich gemäß § 9, Abs. 1 der Promotionsordnung der Technischen Universität vom 08.02.2018 die vorliegende Dissertationsschrift selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und die Stellen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangaben kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Darmstadt, den 29. Juli 2020

M.Sc. Psych. Nicole Kratky